

Eine Gegenreformation in Hohenlohe

Von Norbert Schoch

Die Abhandlung besteht aus Auszügen einer verfassungsrechtlichen Dissertation, die im Jahre 1957 unter dem Titel „Die Wiedereinführung und Ausübung des öffentlichen römisch-katholischen Gottesdienstes in der Grafschaft Hohenlohe-Waldenburg im 17. und 18. Jahrhundert verglichen mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und der hohenlohischen Hausverträge“ entstanden ist. Für die eigentliche juristische Arbeit waren umfangreiche historische Vorarbeiten erforderlich, die in erster Linie im hohenlohischen Zentralarchiv in Neuenstein gemacht wurden. Der vorliegende Auszug beschränkt sich auf den historischen Teil der Arbeit.

Die zeitliche Begrenzung der Arbeit ist durch das Jahr 1667 — Übertritt der beiden Grafen Waldenburger Linie, Ludwig Gustav und Christian — und das Jahr 1806 — Ende der staatlichen Selbständigkeit Hohenlohes — gegeben. Die ebenfalls behandelten staatsrechtlichen Verhältnisse in Hohenlohe brauchen an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden. Es soll die Erwähnung genügen, daß sich im Jahre 1555 das Haus Hohenlohe durch Erbteilung endgültig in zwei Hauptlinien verzweigte: Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Waldenburg. Diese verzweigten sich in der Folgezeit ihrerseits in eine Reihe von Unterlinien. Trotzdem blieb aber ein Gesamthaus Hohenlohe mit einer Reihe von gemeinsamen Einrichtungen, wie z. B. einem gemeinsamen Senior und einem gemeinsamen Generalsuperintendenten in Öhringen bestehen.

Vor der Reformation hatte Hohenlohe kirchenrechtlich zum Bistum Würzburg gehört. In der Reformationszeit traten die Grafen des Hauses Hohenlohe — wenn auch verhältnismäßig spät — zum evangelisch-lutherischen Glauben über. Die Glaubenseinheit des Hauses und der Bevölkerung Hohenlohes bestand also über die Reformation hinaus weiter. Das änderte sich aber, als nach dem Jahre 1667 die Grafen Waldenburger Linie katholisch wurden, die Grafen Neuensteiner Linie hingegen evangelisch blieben. Da aber nicht nur die Verfassung Hohenlohes, sondern auch die des Reiches von einer Glaubenseinheit innerhalb eines Gebietes ausgingen, führte dieser Vorgang auch zu erheblichen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten, die schließlich in einen jahrzehntelangen Streit vor dem Reichshofrat mündeten. Die Zulässigkeit der gegenreformatorischen Bestrebungen der katholisch gewordenen Grafen Waldenburger Linie war Gegenstand des verfassungsrechtlichen Teils der Arbeit.

Der Übertritt der Grafen Christian und Ludwig Gustav von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zur katholischen Kirche im Jahre 1667

Im Jahre 1635 übernahm Gräfin Dorothea Sophia nach dem Tode ihres Gatten, Georg Friedrich II. von Hohenlohe-Schillingsfürst, die Vormundschaftsregierung dieser Grafschaft. Die Gräfin trat nach dem Tode ihres Gatten vom lutherischen zum reformierten Glauben über und ließ auch ihre 14 Kinder in dieser Religion erziehen.

In der Regierung folgten nach ihrem Tod ihre Söhne Christian und Ludwig Gustav, zunächst gemeinschaftlich, später wurde eine Teilung durchgeführt in eine Grafschaft Schillingsfürst und eine Grafschaft Bartenstein. Beide Grafen waren, wie ihre Mutter, eifrige Anhänger der kalvinistischen Religion.

Beide Grafen, Christian und Ludwig Gustav, hatten sich am 18. Februar 1658 zu Haltenbergstetten mit zwei Schwestern, Lucia und Maria, Gräfinnen von Hatzfeld, verehelicht. Beide Gräfinnen waren katholisch, und hingen auch nach ihrer Verheiratung eifrig ihrem Glauben an. Da in der Hofkapelle zu Schillingsfürst nur reformierter Gottesdienst gehalten wurde und alle anderen Kirchen der Grafschaft

protestantisch waren, ließen sie sich an Sonn- und Feiertagen in das zwei Stunden von Schillingsfürst entfernte Gebstättel, das außerhalb der Grafschaft lag, führen, und besuchten dort den katholischen Gottesdienst. Schließlich erwirkte Lucia von ihrem Gemahl Christian die Erlaubnis, die zerstörte Kirche in Bellershausen bei Schillingsfürst aufbauen und zum katholischen Gottesdienst benützen zu dürfen. Nach dem Wiederaufbau der vormals protestantischen Kirche wurde dort von auswärtigen katholischen Geistlichen, die von Lucia darum von Fall zu Fall gebeten wurden, an Sonn- und Festtagen katholischer Gottesdienst gehalten.

1667 traten die beiden Grafen Christian und Ludwig Gustav von der kalvinistischen zur katholischen Religion über. Ludwig Gustav zu Regensburg, Christian zu Mainz. Über die Gründe, die sie zu diesem Schritt veranlaßten, wissen wir nichts. Dieser Schritt kam umso überraschender, als sie noch im gleichen Jahr, 1667, versucht hatten, die reformierte Gemeinde zu Schillingsfürst durch Ansiedlung Reformierter aus Zürich zu vermehren; er stieß auf die Ablehnung und das Mißtrauen ihrer protestantischen Vettern. Auch die Beziehungen zu Hatzfeld hatten sich schon bald nach der Hochzeit der beiden Grafen sehr unerfreulich entwickelt, da Streitigkeiten wegen des versprochenen und nicht vertragsgemäß gegebenen Heiratsgutes entstanden waren. Ludwig Gustav trat bald nach seinem Übertritt in die Dienste des Kaisers, wurde Geheimrat und Kammerherr des Kaisers, desgleichen Kurmainzischer und Würzburgischer Geheimrat und war als bevollmächtigter Gesandter des Kaisers im ordentlichen und außerordentlichen Dienst des Reiches tätig. Seine Frau Maria war zur Zeit seines Übertrittes schon gestorben. Bei Ludwig Gustav ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sein Kontakt mit dem katholischen Kaiserhof und den geistlichen Fürsten diesen seinen Entschluß veranlaßte.

Christian hatte in seiner Jugend in französischen Diensten unter Marschall Turenne gedient und wurde schon früh zum kaiserlichen Kammerherrn ernannt. Er starb 1675, kurz nachdem er das Amt eines bayerischen Statthalters in der Pfalz angetreten hatte. Auch er hatte enge Verbindungen zu den katholischen Reichsfürsten, die seine Entscheidung mit beeinflußt haben dürften. Bei ihm kommt aber der starke Einfluß seiner überzeugt katholischen Frau Lucia hinzu, die, vor allem nach dem Tode Christians, die Ausbreitung der katholischen Religion in der Grafschaft mit allen Mitteln förderte. Sie dürfte als die eigentliche treibende Kraft für die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes anzusehen sein, den sie vor allem finanziell stark unterstützte.

Den Übertritt der beiden Grafen zum Katholizismus dürfte weiter ihre sehr schwache Stellung zwischen den geistigen und politischen Fronten im Reich und vor allem auch in Hohenlohe selbst gefördert haben: Das Land und die anderen hohenlohischen Grafen verharteten entschieden in ihrem protestantischen Bekenntnis. Sie konnten sich dabei auf die Religionsverträge und kaiserlichen Mandate stützen, die eine Einführung des öffentlichen reformierten Gottesdienstes in der Grafschaft verboten. Auf der anderen Seite standen die starken katholischen Kräfte im Reich: Der Kaiser sowie die unmittelbaren Nachbarn, die Fürstbischöfe von Würzburg und Mainz. Von beiden Seiten konnten sie wenig Unterstützung erwarten, solange sie sich keiner der beiden anschlossen und so einen starken Rückhalt gewannen. Die Hoffnung, ihre Grafschaft doch noch für den Calvinismus gewinnen zu können, hatten sie längst aufgeben müssen. Bei der Entscheidung, welcher der beiden Seiten sie sich anschließen sollten, gab wohl das Beispiel und der Einfluß ihrer katholischen Frauen und das Streben nach einem Amt im Reichsverband den Ausschlag.

Der reformierte Hofprediger wurde in der Folgezeit natürlich überflüssig. Die kleine kalvinistische Gemeinde scheint sich, nachdem die tragende Kraft dieser Bewegung, das Grafenhaus, ausgeschieden war, schnell zerstreut zu haben: Sie wird in der Folgezeit überhaupt nicht mehr erwähnt. Im Jahre 1684 wurden aus den evangelischen Pfarrkirchen der Grafschaft die letzten hölzernen Tische entfernt und wieder, wie vordem auch, Altäre aufgestellt, wozu die Herrschaft jeder Kirche 10 Reichstaler beisteuerte.

Der Ausbau des römisch-katholischen Gottesdienstes in Schillingsfürst seit 1667

Die erste Sorge der Grafen war nun, einen Hofprediger ihrer Konfession zu bekommen. Christian schrieb am 14. November 1667 an den P. Provincialis des Kapuzinerordens nach Dinkelsbühl, sein Bruder Ludwig Gustav und er hätten sich zum wahren katholischen Glauben bekehrt und allbereits beide Professionen fide publice abgelegt. Der P. Guardian zu Dinkelsbühl hat uns ante et post versionis bis hiero ein paar Geistliche aus dem Kapuzinerkloster zur Verrichtung des Gottesdienstes und zu unserer besseren Information geschickt. In der Schloßkapelle findet sich eine ziemliche Zahl Katholiken und auch Lutherische ein. Und all denen können noch andere folgen. Zur Zugewinnung dieser Seelen seien qualifizierte Geistliche vonnöten, da sie ringsherum von Lutherischen umringt seien.

Zu einer ständigen Besetzung der Hofpredigerstelle kam es im Jahre 1673. Mit Zustimmung des Bischofs von Würzburg wurden 1673 zwei Franziskanerpatres Thüringer Provinz und ein Laienbruder nach Schillingsfürst berufen. Diese fanden zunächst im Schloß Aufnahme und wurden dort auch gepflegt. Den Gottesdienst hielten sie in der früheren reformierten Schloßkapelle.

Am 9. Mai 1673 wurde zwischen dem Bischof zu Würzburg und Graf Christian folgender Vertrag geschlossen:

„Nachdem durch sonderbare Schickung Gottes neben hochrühmlichem Eifer der hochwohlgeborenen Grafen und Herren zu Hohenlohe und Schillingsfürst die kath. Religion des Orts wirklich introduciert und also die Zahl der Catholischen fruchtbarlich zugenommen, daß an dessen Beförderung gar nicht zu zweifeln. Weil hingegen der Ortsprädicant die Pfarrlichen Einkünfte bisher genossen und noch genießen thut, die zu diesem sehr rühmlichen Werck notwendigen zwey Priester ihre priesterliche Unterhaltung auch haben müssen, folgt ist a parte Würzburg zur Fortpflanzung dieser eingeführten Religion zur Beförderung der Ehr Gottes und vieler Seelen bewilliget worden, daß neben, was hochgedachte Herren Grafen allbereit bewilliget (nämlich) 2 Fuder Wein Würzburger Eych, 12 Malther Korn, 4 Malter Dinkel, 6 Malther Haber, wenn sie vonnöten, 2 Schlacht-Vieh, 2 Centner Fisch, Holz zur Nothdurfft, ein Hauß mit 3 Stuben, Cammern, Boden, und Keller, Kraut- und Baumgarten, daß 200 fl. für obige Herren Priester von Hochfürstlich (Würzburg,) Cammery aus, jeweils widerrufflich jährlich gefolgt werden, bis durch Beystand Gottes alles catholisch, keine Prädicanten mehr vonnöten, und die Pfarrgefälle, die dieser genossen, den genannten zwey Priestern applicirt oder aber aliunde einige Fundation von selbst eigenen Mitteln der Herren Grafen geschehen möge, als dann die 200 fl. nicht mehr bezahlt werden.“

Die tatsächliche Einführung des katholischen Gottesdienstes in Schillingsfürst fällt in das Jahr 1667. Von diesem Jahre an wurde in der Schloßkapelle katholischer Gottesdienst gehalten. Die erste Taufe wurde im Jahre 1667 gespendet, von diesem Jahr datieren die Kirchenbücher der katholischen Gemeinde.

Bald hatte sich eine kleine katholische Gemeinde gebildet, deren Mittelpunkt der Hof war. Die meisten Katholiken standen im Dienste des Hofes als Lakaien,

Soldaten, Schreiber und Maurer. Die Grafen scheinen bei Stellen- und Ämterbesetzungen durchweg Katholiken den Vorzug gegeben zu haben. Die meisten dieser Katholiken waren nicht übergetretene Protestanten, sondern von außerhalb des Landes zugezogen. Binnen weniger Jahre zählte die katholische Gemeinde schon etwa 80 Seelen.

1675 starb Graf Christian. Um so eifriger widmete sich jetzt seine Witwe Lucia der katholischen Sache:

Am 4. August 1677 fand die feierliche Grundsteinlegung eines Franziskanerhospitiums und einer dazugehörigen Kirche in Frankenheim, gleich unterhalb von Schloß Schillingsfürst, statt. Die Einweihung war am 20. August 1683 durch Weihbischof Friedrich von Würzburg. Das Hospitium und die Kirche waren teils aus Mitteln der Grafen, besonders der Gräfin Lucia, teils aus Spenden, welche die Franziskaner in den umliegenden katholischen Landen gesammelt hatten, erbaut worden.

Tags darauf, am 21. August 1683, wurde vom Weihbischof das von der Gräfin Lucia schon vor einer Reihe von Jahren erbaute und seitdem schon zum Gottesdienst benutzte Kirchlein in Bellershausen eingeweiht. Der Gottesdienst darin wurde, seitdem 1673 die Franziskaner in Schillingsfürst waren, von diesen an Sonn- und Feiertagen gehalten. Das Dorf Bellershausen wurde allmählich wieder besiedelt, aber überwiegend von Katholiken. Den Protestanten wurde jedoch die Mitbenützung des Kirchleins gestattet. Den Schlüssel zur Kirche hatte der inzwischen angestellte katholische Schulmeister, bei dem ihn der protestantische Geistliche, der jeweils von Frankenheim zum Gottesdienst herüberkam, abholen mußte.

Benutzten die Protestanten die Kirche in Bellershausen mit, so glaubten die Katholiken ihrerseits, ein Recht zur Benutzung der evangelischen Pfarrkirche in Frankenheim zu haben. In dieser befand sich die gräfliche Gruft und angrenzend der Friedhof. Bei Beerdigungen von Katholiken hielt der Franziskanerpater in dieser evangelischen Kirche die Leichenpredigt und vollzog die Exequien. Die Katholiken wurden alle auf dem evangelischen Friedhof beigesetzt, wogegen sich die Protestanten stets energisch zur Wehr setzten. Die Katholiken hielten den Protesten der Evangelischen entgegen, es seien ja schon vorher gottesdienstliche Handlungen einer anderen Konfession, nämlich der Reformierten, in dieser Kirche vollzogen worden, mithin sei das Simultaneum, gegen das sich die Evangelischen jetzt wendeten, schon vorher eingeführt gewesen.

Nachdem sich die Zahl der Katholiken in Schillingsfürst stark vermehrt hatte und die Franziskaner in Frankenheim ein Hospitium nebst dazugehöriger Kirche errichtet hatten, wurden die Franziskaner in einer Urkunde vom 12. März 1680 von dem Bischof Johann Gottfried von Würzburg zur pfarrlichen Seelsorge ermächtigt. In der gleichen Urkunde verpflichtet er sich, mit Zustimmung seines Domkapitels, den von seinem Vorgänger der Franziskanermission zu Schillingsfürst vorläufig gewährten Unterhaltsbeitrag von 200 fl. „in perpetuum“ zu gewähren. Diese 200 fl. wurden, wie ausdrücklich in der Urkunde betont, aus den Einkünften des Klosters Wechterswinkel gewährt, dessen Verwaltung und Einkünfte dem Bischof von Würzburg zustanden. Man wird in dieser Ermächtigung zur pfarrlichen Seelsorge die Errichtung der Pfarrei Schillingsfürst zu sehen haben, die den Franziskanern zur Besorgung vom Bischof übertragen wurde. Von 1667 bis 1680 handelte es sich um eine mehr missionarische Seelsorgetätigkeit. Jetzt aber war das rechtliche Fundament für eine Pfarrei geschaffen worden.

Am 10. Dezember 1688 verpflichtete sich Graf Ludwig Gustav dem Bischof von Würzburg gegenüber, dem Franziskaner-„Kloster“ in Frankenheim an beständigen Kammergefällen jährlich zukommen zu lassen:

12 Malter Korn, 4 Malter Dinkel, 6 Malter Haber, alles Rothenburger Maß, 2 Fuder Tauberwein, 2 Stück Flachstuche, oder anstelle derselben 25 fl. Gold, 2 Zentner Karpfen, Brennholz jährlich bis zu 30 Klafter.

Dafür sollten diese „die gehörigen divina officia cum Sacramentorum administratione et cura animarum mit Einwilligung des hochwürdigsten Würzburgischen Ordinatus . . . zu herrschaftlicher Vergnügung wie zu Schillingsfürst . . . versehen“.

Die bischöfliche Zustimmung erfolgte am 12. Februar 1689.

Diesem Kloster stand ein P. Guardian vor bis zu seiner Auflösung. Die Zahl der Conventualen stieg schnell. Schon bald nach der Erection im Jahre 1688 spricht ein Bericht über das Kloster von 12 bis 16 Conventualen. Ein Teil der Conventualen beschäftigte sich mit dem Chordienst, welcher Tag und Nacht ohne Unterbrechung gehalten wurde. Der andere Teil oblag der Seelsorge: Halten des Pfarrgottesdienstes, des Predigens und der Christenlehre, Spenden der Sakramente für Kranke; drei Geistliche hätten das alles gar nicht tun können. Weiter unterrichteten zwei Professores die Jugend, sogar in den ersten Principiis der Latinität und Logica. Es wurde weiter ein Studium philosophicum im Kloster für Landeskinder gehalten. Ein ganzes Kloster, das im 18. Jahrhundert bis zu 20 Conventualen zählte, konnte nicht von einer Pfarrdotation für 3 Geistliche, seit dem 18. Jahrhundert auch noch für die beiden Professores, leben. Güter oder sonstige Einkünfte, außer einem größeren Klostergarten, hatte das Kloster nicht. In dem durchweg protestantischen Hohenlohe konnten die Franziskaner auch nicht viel an Spenden erwarten, vor allem, da die fast durchweg zugewanderten Katholiken selbst nicht viel besaßen.

Die Gräfin Lucia verwandte sich darum bei dem Bischof der angrenzenden Diözese, nämlich Eichstätt, „und erwirkte durch ihre mächtige Fürbitte, soviel, weilen die hiesigen Franciscaner im Eychstädtischen den Pfarrern öfters Aushilfe leisteten, daß die hiesigen Franciscaner in den Eychstädtischen Oberämtern Almosen sammeln durften; durch welche höchste Gnade dem armen Convent mit dem Segen des Himmels so vieles zukommt, daß er nebst der hiesigen Foundation unserem armen Stand gemäß bestehen, die schuldige Hospitalität der Reisenden auch unterhalten und annoch die Armen und Dürftigen unterstützen kann“.

In dem Franziskanerkloster in Schillingsfürst wurde, wie sich aus allen Quellen ergibt, seit dem Jahre 1689 tatsächlich ein vollkommenes Klosterleben geführt: Es handelte sich nicht nur wie in den anderen Hohenlohe-Waldenburgischen Orten um eine bloße Zweigniederlassung, ein Hospitium, sondern um eine Klostergemeinschaft, die mit eigenen Rechten ausgestattet war. Seine Bezeichnung lautet: *conventus ad Sanctam Crucem exaltatam Schillingsfürstii*.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war anstelle des im Dreißigjährigen Krieg zerstörten Schlosses ein neues, großzügiges erbaut worden. Das Schloß stand allein auf dem Bergrücken, erst unten am Berg lag das Dorf Frankenheim. Karl-Albrecht ließ nun auf dem Berg, an das Schloß anschließend und am Berghang, wo vordem nur Wald war, eine kleine Residenzstadt, zunächst Neu-Frankenheim, dann einfach Schillingsfürst genannt, erbauen. 1757 ließ er ein Flugblatt im Reich verbreiten, das allen Zugezogenen das Ansiedlungsrecht in Schillingsfürst versprach. Zugesagt wurde die unentgeltliche Abgabe von Land und Holz zum Häuserbau, sowie Steuerfreiheit bis ins 3. Glied. Nach Leumunds- oder Vermögenszeugnissen sollte nicht gefragt werden. Bedingung war allein, daß die neuen

Bürger entweder katholisch waren, oder bereit waren, katholisch zu werden. Noch heute erinnern an diese Ansiedlung die niederen, alle gleich gebauten Häuser am Berg in Schillingsfürst und das „Jenisch“, auch Zigeunersprache genannt, das von den Nachkommen der damals angesiedelten Bürger noch heute gesprochen wird. Durch diese Ansiedlung erfuhr die katholische Gemeinde zahlenmäßig eine große Stärkung, wenn sie auch die Feindschaft, mit der die eingesessenen Protestanten den Katholiken begegneten, verstärkte. Die neu Angesiedelten wurden wiederum meist für den Hof tätig oder betätigten sich als Händler, Handwerker oder auch Tagelöhner.

Der Bettelorden der Franziskaner scheint dem Geltungsbedürfnis des Hofes, seitdem im Jahre 1744 die Erhebung der Hauptlinie Waldenburg in den Fürstenstand erfolgt war, allein nicht mehr genügt zu haben. Etwa in diesen Jahren wurde in Schillingsfürst eine Niederlassung der Jesuiten gegründet. Ihre Hauptaufgabe sollte die seelsorgerische Betreuung des Hofes sein. Sie mußten in der Hofkapelle französische Predigten halten, weiter alle Personen, die zum Hofe gehörten, auf die Osterkommunion vorbereiten und Exerzitien für sie halten, überhaupt sollten sie Hofprediger und Hofseelsorger sein. Innerhalb den Grenzen der Residenz durften sie auch für die Allgemeinheit Mission und außerordentlichen Katechismus halten. Weiter war den Jesuiten die Erziehung und Bildung der jungen Prinzen aufgetragen:

„... et les former du bas âge à la Crainte de Dieu, à L'amour de Religion, à l'esprit du Christianisme et aux devoirs de la société.“

Vom Fürsten wurde den Jesuiten nahe beim Schloß auf dem Berg ein stattliches Gebäude errichtet, in dem sie ein Pensionat für die Söhne des Adels und der hohen Beamten des Hofes einrichteten. Darin waren tätig:

„Un Directeur, deux Professeurs des Philosophie, un de la langue françoise, et divers profets, où Instructeurs on y reçoit los jeune gene a l'âge de 7 ou 8 ans, et plus agé, s'ils ont des bons moeurs à une prix très raisonnable, et on y enseigne le latin, le français, l'italien, la Philosophie, l'histoire, l'heraltique, la Mathématique, l'algebre, et pendant des heures de recreation la Musique, somme aussi les autres Exercices . . . la Religion est toujours l'object principal.“

Weiter berichtet der Direktor des Kollegs, die Anstalt habe schon mehr als 50 Zöglinge gehabt. Von denen, die früher diese Schule besuchten, seien viele angesehene Leute in Kirche und Staat geworden.

1773 wurde der Jesuitenorden vom Papst verboten. Trotzdem sich Fürst Karl Albrecht bei dem Papst für den Weiterbestand der Schillingsfürster Niederlassung eingesetzt hatte, mußte diese in der Folgezeit aufgegeben werden. Welch großer Wertschätzung sich die Jesuiten am Hofe erfreut hatten, geht daraus hervor, daß die verstorbenen Ordensmitglieder in der Fürstengruft beigesetzt wurden. Eine Ehre, die einem Franziskaner in Schillingsfürst nie zuteil geworden war. Der letzte Jesuit wurde 1781 in der Gruft beigesetzt.

Die hauptsächlichsten Klagen von protestantischer Seite erwachsen aus der gemeinsamen Benutzung der beiden Kirchen zu Bellershausen und zu Frankenheim, welche in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts zu einer eigenen katholischen Curatie erhoben worden waren. Beide dazugehörigen Friedhöfe wurden von den Katholiken mitbenützt, obwohl die Protestanten diese ausschließlich für sich in Anspruch nahmen. Darüber hinaus beklagte sich der evangelische Pfarrer über die Verringerung seiner Stolgebühren durch die Tätigkeit der katholischen Geistlichen, nachdem die Stolgebühren einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen überhaupt

ausmachten. Die Franziskaner nahmen in der Schloßkirche alle sakramentalen Handlungen vor, welche der evangelische Pfarrer, weil in seiner Gemeinde vorgenommen, für sich in Anspruch nahm. Wie sich die evangelischen Pfarrer in Hohenlohe bis ins 19. Jahrhundert hinein nie mit dem Nebeneinander beider Konfessionen in einer Gemeinde abfanden. Nach ihrer Ansicht konnte eine Gemeinde nur einen Seelsorger haben. Der evangelische Pfarrer von Frankenheim, der von der Kanzel herab gegen die Einführung der katholischen Religion in der Grafschaft gepredigt hatte, wurde schon im Jahre 1678 durch gräfliches Dekret ermahnt, solches in Zukunft zu unterlassen. Am 6. Juni 1730 befahl Graf Philipp Ernst, daß die Kinder aus gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten katholisch zu erziehen seien, und zwar durch den katholischen Elternteil. Das sollte zur Vermeidung „mannigfaltiger Pläne und Irrungen, mit dergleichen Klagen die Herrschafft immerhin angegangen wird“ geschehen. Der katholischen Obrigkeit wurde von protestantischer Seite auch der Vorwurf gemacht, sie erlaube die Abhaltung von Märkten und Tanzlustbarkeiten an Sonn- und Feiertagen, und fördere diese sogar.

Im Jahre 1806 kam im Zuge der Mediatisierung das Fürstentum Hohenlohe-Schillingsfürst an Bayern. Schon durch die Säkularisation waren die 200 fl. an jährlichen Zuwendungen an das Kloster von dem Fürstbischof zu Würzburg in Wegfall gekommen. Das Kloster Schillingsfürst bestand, wenn auch mit einem verkleinerten Convent, weiter bis zum 29. November 1811, als es durch Anordnung des Königs von Bayern aufgelöst, sein Vermögen vom Staat eingezogen, später aber der katholischen Pfarrei Schillingsfürst übertragen wurde.

Bartenstein

Die beiden im Jahre 1667 zum katholischen Glauben übergetretenen Grafen Christian und Ludwig Gustav regierten gemeinsam. 1675 starb Christian. Zwischen dessen Sohn Philipp Karl und Ludwig Gustav wurde 1666 durch Vertrag das Land in zwei gleiche Hälften geteilt. Bartenstein fiel durch das Los an Philipp Karl.

Der katholische Gottesdienst nahm bald darauf in dem nunmehrigen Residenzschloß Bartenstein seinen Anfang. 1690 wurden die Kirchenbücher angelegt, am 26. Mai desselben Jahres ist die erste Taufe in Bartenstein verzeichnet. Sie wurde vollzogen durch einen Franziskanerpater Thüringer Provinz, namens Nicolaus Busch. Es handelt sich in Bartenstein um den gleichen Orden, der schon seit einer Reihe von Jahren den Gottesdienst in der Schloßkapelle in Schillingsfürst versah, so daß anzunehmen ist, daß Philipp Karl den Franziskanerpater von dort nach Bartenstein mitgebracht hatte.

Im Jahre 1706 übertrug Philipp Karl die Seelsorge den Kapuzinern, welche fortan allein in Bartenstein tätig waren. Es waren dies jeweils ein Superior und ein weiterer Pater. Beide wohnten im Schloß und wurden dort aus dem gräflichen Haushalt versorgt. Eine festgelegte Besoldung erhielten sie noch nicht. Die sächlichen Aufwendungen des Gottesdienstes trug ebenfalls unmittelbar die Herrschafft.

Die Zahl der Katholiken hatte seit 1690 erheblich zugenommen. 1690 waren es 2, 1691 3 Taufen, 1706 hingegen schon 9. Die Beerdigungen von Katholiken erfolgten in all den Jahren auf evangelischen Kirchhöfen, meist in Ettenhausen, als der nächsten Ortschaft bei Schloß Bartenstein, und Herrentierbach. In Schillingsfürst war dies auch immer so gewesen. Nicht dagegen in Kupferzell, Waldenburg und Pfdelbach, wo es die evangelischen Pfarrer bis zum Jahre 1806 zu verhindern wußten, daß katholische Geistliche Beerdigungen auf den evangelischen Kirchhöfen vornahmen.

Bartenstein selbst besaß überhaupt keinen Friedhof, wie das Städtchen selbst erst von diesen Jahren an auf dem Bergrücken, an das Schloß anschließend, nach und nach entstanden war. Die nächste politische und auch Kirchengemeinde war bis dahin Ettenhausen gewesen. Bartenstein zählt heute noch zur evangelischen Kirchengemeinde Ettenhausen. So konnte von vornherein das katholische Element in Bartenstein viel stärker zur Geltung kommen als in den anderen Hohenlohe-Waldenburgischen Städten, in denen schon eine evangelische Pfarrei bestand, bevor dort der katholische Gottesdienst wiedereingeführt wurde.

In der überwiegenden Mehrzahl waren die im 18. Jahrhundert in Bartenstein sesshaft gewordenen Untertanen katholisch. Auch in Bartenstein haben die Grafen fast durchaus Katholiken in ihre Dienste genommen. Die Katholiken in Bartenstein waren, wie die Berufsbezeichnungen bei den Kirchenbucheintragungen erkennen lassen, entweder Hofbedienstete oder Handwerker, die in der Hauptsache für den Hof tätig waren, was sich aus dem Beiwort „Aulicus“ (zum Hofe gehörig) ergibt. Z. B. Faber Aulicus. Immer wieder kehren die Berufe: Soldat, Hofjäger, Kammerdiener, Kammerzofe, Hofschreiber; dann Hofgärtner, Maurer oder ganz allgemein nur „Faber“. Vereinzelt findet sich auch der Beruf mercator, worunter wohl Händler zu verstehen ist. Kein einziges Mal stößt man in dem Kirchenbuch des 18. Jahrhunderts von Bartenstein auf einen Bauern oder einen ähnlichen bodenständigen Beruf. Das erklärt sich sehr leicht, wenn man bedenkt, daß das Land, soweit es nicht dem Grafen gehörte, Eigentum der eingewanderten Protestanten in Ettenhausen und den anderen umliegenden Orten war. Die Katholiken waren von katholischen Orten außerhalb Hohenlohes zugezogen. Viele kamen aus dem Land um Ellwangen, aber auch aus dem Bartenstein angrenzenden, heute bayerischen Gebiet um Dinkelsbühl, Rothenburg und Eichstätt. Einige stammten sogar aus Orten in Ungarn und Tirol.

Nicht gering war die Stärkung der katholischen Gemeinde in Bartenstein, im Gegensatz zu Kupferzell und Waldenburg, durch Konvertiten. In den beiden letzteren Orten sind im ganzen 18. Jahrhundert nur zwei Übertritte verzeichnet, demgegenüber waren es in Bartenstein im Jahresdurchschnitt 3 bis 8 Personen, was für eine so kleine Gemeinde eine beachtliche Zahl darstellt. Meist waren es Frauen, die katholische Männer, welche durch den Dienst am Hofe nach Bartenstein gekommen waren, heirateten und konvertierten.

Nachdem die Missionsbemühungen der Kapuziner in Bartenstein so erfolgreich verlaufen waren, bemühte sich Philipp Karl und der Kapuzinerorden seit dem Jahre 1709, dieser Seelsorgetätigkeit ein gesichertes rechtliches und wirtschaftliches Fundament zu geben.

1712 fragte die Kapuzinerprovinz in einem Schreiben aus Kitzingen bei Graf Philipp Karl an „summa summarum weilen wir gänzlich dependiren in der Erhaltung, sowohl was die Kleidung, als die Lebensmehrung anbelangt von Ihre Hochgräflicher Excellenz“ . . . , was er zu der Unterhaltung der Mission beitragen werde. Philipp Karl antwortete, er wolle gern alle Charität erweisen, aber „die Kleidung wird hoffentlich von mir nicht gefordert werden, weilen solches in ordine nicht üblich, ich auch nicht wüßte das Tuch zu schaffen.“

Die Fundationsurkunde für das Kapuzinerhospitium zu Bartenstein wurde von Philipp Karl am 26. Juli 1714 ausgestellt:

„. . . Wir Philipp Karl . . . urkunden und bekennen krafft dieses Briefs für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß nachdem Wir bey Ihre Päpstlichen Heiligkeit die geziemende Ansuchung gethan, das dieselbe gütigst verwilligen mögten,

daß Wir allhier bey Unserer Residenz zu mehrer Aufnahme auch Fortpflanzung des wahren katholischen Glaubens eine Mission derer . . . P. P. Capuciner anstellen und aufrichten mögten, Ihre Heiligkeit auch diesem Unserem Ansuchen in Graden referirt und darauf von seiner hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg als ordinario bestätigt und confirmirt worden, Wir dieseswegen mit dem löblichen Capucinerorden fränkischer Provinz folgendermaßen Uns verabredet und zu beiderseitigen beständigen Festhaltung beliebt und geschlossen haben:

- I. Versprechen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, denen Herren Patribus alljährlich 100 fl. an Geld, 2 Fuder Wein, 1 Malther schönes Meel, 3 Maas Erbsen und Linsen, 24 Klafther Holtz und wöchentlich 42 Pfund Brod zu ihrer Unterhaltung als ein beständiges Almosen gegeben werde.
- II. Die löbliche Provintz in Ansehung dieses zu genießen habenden Almosens dahier sich erklärt und verbindlich angesagt, daß nebst Verrichtung des gewöhnlichen Gottesdienstes in Unserer Schloßkirche allhier ein jeder aus den allhiesigen Herren Patribus obligirt und gehalten sein soll, wöchentlich zu Unserer und Unserer Erben und Nachkommen Intention drey, und also sämtliche allhiesigen drey Patres neun heilige Messen zu lesen, solang und soviel mit dem Almosen continuirt werden wird.“

Den Kapuzinern wurde in der Nähe des Schlosses ein Haus als Hospitium hergerichtet, das sie ab 1712 bis zu ihrer Austreibung im Jahre 1810 bewohnten.

Ebenfalls im Jahre 1712 wurde mit der Erbauung der Schloßkirche in einem Seitenflügel des Schlosses begonnen. Wann die Einweihung der neuen Kirche war, konnte urkundlich nicht nachgewiesen werden. Doch findet sich unter dem 8. Februar 1717 die Bemerkung im Kirchenbuch: „Erat prima copulatio in haec nova arcis ecclesia“, nachdem noch am 24. Februar 1716 bemerkt war: „in capella arcis“. Daraus läßt sich schließen, daß die neue Kirche im Laufe des Jahres 1716 fertiggestellt wurde, 1717 wurde die Orgel eingebaut und im August 1727 der Turmbau der Kirche vollendet und die Glocken zum ersten Mal geläutet.

Während bis zum Jahre 1732 die Kirchenbaulast und alle anderen sächlichen Aufwendungen des katholischen Gottesdienstes vom Grafen unmittelbar getragen wurden, wurde beginnend mit diesem Jahr ein Sondervermögen begründet, dessen Zinsen für die Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes verwendet wurden. Seit 1732 bestehen die Hofkapellenrechnungen, die jeweils für ein Jahr von Dreikönig bis wieder Dreikönig von einem besonderen, vom Fürsten bestellten Hofkapellenpfleger geführt wurden. Aufgezeichnet wurden darin der jeweilige Vermögensstand und alle Einnahmen und Ausgaben für die Schloßkirche. Das Vermögen stammte aus Stiftungen der Bartensteiner Grafen, teils waren es solche von Todes wegen, teils solche unter Lebenden. Später kamen auch kleinere Stiftungen von bürgerlicher Seite hinzu.

1735 wurde von Graf Karl Philipp ein Betrag von 1557 fl. gestiftet, 1739 übernahm er erhebliche Schulden seiner Bedienten an die Hofkapellenpflege. Betrag das Kapital im Jahre 1740 1872 fl., so wuchs es von Jahr zu Jahr durch Stiftungen und Zinsen an, bis es schließlich im Rechnungsjahr 1809/10 immerhin 9623 fl. waren. Jedes Jahr überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um ein Beträchtliches. Die Einnahmen bestanden in der Hauptsache aus dem Zins des ausgeliehenen Hofkapellenkapitals. Verliehen wurden Beträge zwischen 6 und 172 fl., meist 40—50 fl. Dabei wurde kein Unterschied gemacht, ob das Kapital nun an Protestanten oder Katholiken ging, die Religionsangehörigkeit der Darlehensempfänger wurde in den Rechnungen erst gar nicht erwähnt. Zahlreich vertreten unter den Darlehensempfängern waren Handwerker, denen dadurch wohl erst der Auf- oder Ausbau einer

Existenz ermöglicht wurde. Auch war der Kreis der Empfänger nicht auf Bartenstein selbst beschränkt, sondern die Empfänger saßen über die ganze Grafschaft verstreut, das Kapital floß auch in rein protestantische Dörfer.

Der Zinsfuß betrug das ganze Jahr hindurch 6%. Darüber hinaus flossen dem Kapitalstock auch die Stolgebühren der Kapuziner zu; für Beerdigungen eines Erwachsenen waren jeweils 1 fl. zu entrichten, für die eines Kindes 30 kr. Weiter wurden zu diesem Kapital die Einnahmen aus den Opferstöcken geschlagen; desgleichen die Abgaben, die in die Zünfte aufgenommene Meister oder Lehrjungen zu bezahlen hatten sowie das Kinderlehrgeld.

Mit den Ausgaben wurden Paramente und Geräte für den Gottesdienst, Kerzen, Weihrauch und Öl usw. angeschafft, anfallende Reparaturen und Arbeiten an der Schloßkirche, sowie die Kosten für die Anlegung und Unterhaltung eines katholischen Friedhofes bestritten. Nie aber kam die Besoldung der Kapuziner aus diesem Kapitalfond; diese personellen Ausgaben wurden nach wie vor vom Grafen direkt getragen.

Geführt wurden die Hofkapellenrechnungen immer von einem Kanzleisekretär, also einem Beamten, nie dagegen von den Geistlichen. Diesen war es sogar ausdrücklich untersagt, auf die Hofkapellenrechnung Einfluß zu nehmen.

Es ist offensichtlich, daß die Grafen dieses Hofkapellenkapital wohl für kirchliche Zwecke bestimmt hatten, es aber nie ganz aus ihrer Hand gaben. Das ist durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß das Kapital durch seine Erträgnisse einmal der Kirche zugutekommen sollte, zum anderen ihm aber eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Grafschaft zukam. Man muß somit in dem Hofkapellenkapital nicht zuletzt eine Art Kreditbank sehen, die die Versorgung der kleinen Grafschaft mit Darlehen erfüllte.

Die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Bartenstein gab der protestantischen Seite Anlaß zu einer ganzen Reihe von Fragen. Da die meisten der in Bartenstein selbsthaft gewordenen Einwohner Katholiken waren, überwogen in Bartenstein selbst die katholischen Handwerker. An den jährlichen Zunfttagen kamen die Handwerker aus der ganzen Umgegend in Bartenstein zusammen. Bei diesen Zunfttagen wurden nun die Handwerker angehalten, in Prozession zu der Schloßkirche zu ziehen und dort die Messe anzuhören. Nach der Messe mußten sie — Protestanten wie Katholiken — an den Altar gehen und ein Geldopfer auf denselben legen. Zuerst sei es so mit den Maurern, später auch mit den anderen Handwerkszünften gehalten worden. Dann wurde aber durch fürstliches Dekret vom 8. November 1749 befohlen, die protestantischen Handwerker „unter keinerley Art einer Straffe oder Gebothe anzuhalten, wider ihren Willen in die katholische Kirche zu geben, noch zu dergleichen Kösten etwas beizutragen“. Desgleichen wurde untersagt, daß bei Häuserverkäufen in Bartenstein von den Beamten nur katholischen Käufern der Zuschlag gegeben werde.

Mit großem Gepränge beging die katholische Gemeinde Bartenstein jedes Jahr das Fronleichnamfest. Es wurde eine Prozession unter Teilnahme des ganzen Hofes durch den Ort gemacht, wobei man das Geläut der unter Bartenstein gelegenen evangelischen Pfarrkirche Ettenhausen in Anspruch nahm.

Fürst Philipp Karl stiftete 1738 einen eigenen Katholischen Friedhof in Bartenstein, während bis dahin die Katholiken von den Kapuzinern auf den Friedhöfen der umliegenden evangelischen Orte beerdigt worden waren. Ein später dort aufgerichtete Kreuz erregte den Unwillen der hohenlohischen protestantischen Für-

sten, weil sie darin eine Äußerung der öffentlichen Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Bartenstein zu sehen glaubten. Es wurde darum ein Hofrat von Langenburg nach Bartenstein entsandt, der eine schriftliche Vorstellung hiergegen überbrachte. Er mußte sich aber sagen lassen, das Kreuz stehe auf herrschaftlichem Boden und auch sonst könnten die Protestanten gegen die Errichtung eines Kreuzes nichts einzuwenden haben.

In den Wirren der Französischen Revolution flüchteten viele Geistliche aus Frankreich und fanden im Schloß in Bartenstein Aufnahme. Einige sind in der Fürstengruft beigesetzt. Nach der Pfarrchronik von Bartenstein wurden 1794 in der Schloßkirche täglich „etliche zwanzig Messen“ gelesen. Unter diesen Geistlichen waren zwei Generalvikare sowie der berühmte Hofprediger des französischen Königs, Bourgard, welcher in der Schloßkirche französische Predigten hielt und zehntägige Exercitien für den Hof veranstaltete.

1806, als auch das Fürstentum Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein an Württemberg kam, waren in Bartenstein immer noch 4 Patres der Kapuziner tätig. Diese blieben noch 4 Jahre, bis 1810. In diesem Jahr mußten sie, „weil sie sich der höchsten Verordnung gemäß nicht auskleiden wollten“, Bartenstein verlassen und gingen in das Kapuzinerkloster Kitzingen zurück, woher sie auch gekommen waren. Die Curatie Bartenstein wurde daraufhin in eine Pfarrei umgewandelt und mit Weltgeistlichen besetzt.

Kupferzell und Waldenburg

In Kupferzell, das zur Grafschaft Hohenlohe-Schillingsfürst gehörte, wurde von der Reformation bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur evangelischer Gottesdienst gehalten. Vereinzelt in die Gemeinde eingesprengte Katholiken wurden von dem evangelischen Ortsgeistlichen getauft, getraut und beerdigt, zählten insoweit also auch zur evangelischen Kirchengemeinde.

Im Jahre 1718 ließ sich in Kupferzell ein Franciscus, Freiherr von Klippel nieder, welcher katholisch war. Auch seine Dienerschaft war katholisch. Es kamen, heißt es in dem evangelischen Pfarrbericht weiter, nachdem sich in dieser Zeit einige katholische Familien in Kupferzell eingeschlichen hatten, ab und zu von der Kumburg bei Schwäbisch Hall ein Kapuzinerpater nach Kupferzell und las daselbst in einem Zimmer den Katholiken die Messe. Eine kontinuierliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes fand damals in Kupferzell noch nicht statt.

In den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurde im Schloß zu Kupferzell mit dem Bau einer Hofkapelle begonnen. Anfang Oktober 1726 fand im Beisein von Graf Philipp Ernst sowie der ganzen gräflichen Familie die Einweihung statt. Sie wurde vorgenommen von einem aus Schillingsfürst mitgekommenen Franziskanerpater. Die gräfliche Familie blieb im Anschluß daran einige Wochen in Kupferzell. Täglich fanden zwei Gottesdienste statt, denen der Graf mit seiner Familie beiwohnte, vormittags die Messe, abends eine Betstunde. An den Gottesdiensten nahmen auch die in Kupferzell und umliegenden Orten ansässigen, vereinzelt Katholiken teil.

In einem Schreiben vom 8. Januar 1729 dankt der Hofrat Krez in Kupferzell dem Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst im Namen aller Katholiken „für die herrschaftliche hohe Gnade, daß ein katholischer Pfarrer heruntergeschickt wurde“. Die Katholiken in Kupferzell hätten trotz der harten Winterszeit die christliche

Lehr und die Betstunden besucht und die Sakramente empfangen. „Die Leute werden dafür dankbar sein, insbesondere, da von Comburg nichts mehr zu halten ist.“

Es scheint somit die seelsorgerische Betreuung der Katholiken in Kupferzell durch die Kapuziner von der Kumburg etwa im Jahre 1728 zum Erliegen gekommen zu sein. Diese wurde von da an von den Franziskanern aus Schillingsfürst übernommen: zunächst in der Weise, daß Kupferzell von Schillingsfürst aus mitbetreut wurde, erst später wurde eine ständige Niederlassung der Franziskaner in Kupferzell begründet.

Das Kirchenbuch der katholischen Gemeinde in Kupferzell und Waldenburg weist die erste Eintragung am 13. September 1727 auf. Getauft wurde eine Tochter des Hofrats Krez. Als Patin ist verzeichnet Maria Anna Eleonora, Gräfin von Hohenlohe-Schillingsfürst, der Geistliche war Panthaleon Schaupp, ord. Franc Min. Recoll. prov. Er fügte der Taufeintragung die Bemerkung bei: „Hic fuit primus actus catholico ritu peractus in sacello aulico Kupferzellae.“ Die nächste Taufe fand am 17. September 1729 wiederum in der Hofkapelle statt. Als Taufpaten fungierten diesmal Graf Karl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst und Hofrat Krez. Darin, daß bei beiden ersten Taufen in der Hofkapelle zu Kupferzell Mitglieder der gräflichen Familie die Patenschaft übernahmen, zeigte sich, mit welchem Interesse die Herrschaft die Einführung der katholischen Religion förderte. Auch die folgenden Taufen fanden in der Kupferzeller Hofkapelle statt. Die erste Trauung fand in der Hofkapelle im Juli 1733 statt, die zweite im Dezember des gleichen Jahres. Von da an reißen die Eintragungen im Ehebuch nicht mehr ab.

Bis zum Jahre 1806 hat also der evangelische Pfarrer in Waldenburg als Ortspfarrer auch die dortigen Katholiken beerdigt; den Franziskanern war es nicht gestattet, Beerdigungen auf dem dortigen evangelischen Friedhof vorzunehmen. Der evangelische Ortspfarrer bekam dafür von den Katholiken Stolgebühren.

Die erste Eintragung im Sterbebuch Kupferzell betreffend erfolgte am 2. September 1755 mit dem Bemerkten: „et a praedicatio Kupf sepulta est in caemetrario Kupf.“ Auch in Kupferzell konnten die katholischen Geistlichen, genau wie in Waldenburg, Beerdigungen auf dem dortigen Friedhof erst nach dem Dekret König Friedrichs von Württemberg vom 15. Oktober 1806 vornehmen, durch welches die völlige Gleichberechtigung von katholischer und evangelischer Religion im Königreich Württemberg angeordnet wurde.

Im September 1757 starb eine Tochter des katholischen Hofrats Retzer in Kupferzell und wurde dort „in Sacello Aulico sub ceremoniis Ecclesiae“ beigesetzt. Dieser ersten Beerdigung in der Kupferzeller Hofkapelle folgten später noch weitere. Die Franziskaner wollten dadurch umgehen, daß die Beerdigungen vom evangelischen Ortspfarrer vorgenommen werden mußten. Die Hofkapelle dagegen war außerhalb des evangelischen Pfarrbereichs, sie war sozusagen exterritorial. Der größte Teil der Katholiken wurde aber nach wie vor auf dem evangelischen Friedhof beigesetzt, die Kapelle wäre auf die Dauer auch viel zu klein gewesen. Eine Beerdigung in der Hofkapelle war eine Ausnahme.

Im Jahre 1733 trat Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst an den Bischof von Würzburg heran und tat ihm seine Absicht kund, in Kupferzell ein ständiges Franziskanerhospitium zu errichten und diesem die Seelsorge der dortigen Katholiken anzuvertrauen. Er verpflichtete sich in diesem Schreiben, für den Unterhalt dieser Franziskaner aufzukommen.

Die bischöfliche Bestätigung erfolgte am 17. April 1733. Darin heißt es:

„... geruht . . ., das zum Wachstum des katholischen Wesens blösllich abzielendes Vorhaben von aufhabenden bischöflichen Amts wegen gnädigst zu bestätigen, daraufhin oberberührten patribus die Seelsorge anzuvertrauen, und die oberstbischöfliche Einwilligung aus geistlicher Obermacht und Gewalt zu erteilen.“

Gestützt auf das bischöfliche Bestätigungsschreiben stellte Graf Philipp Ernst am 5. Mai 1734 die Stiftungsurkunde für das Franziskanerhospitium in Kupferzell aus:

„Aldieweilen Unsere Vorfahren . . . zu der wahren Religion geführt und Wir durch sie in selbiger erzogen sind, folglich die Sorg eines Regenten dorthin billig gehen muß, das ewige Heil seiner Unterthanen zu befördern, haben Wir Uns entschlossen, in unserem Flecken Kupferzell ein Hospitium denen Patribus Franciscanis Thüringer Provintz aufzurichten; zu diesem Zweck geben Wir ihnen 1. zur ewigen Wohnung das daselbst an dem Unserem (Schloß) anstoßende Gebäude . . . als Missionshaus . . . und in der daran stoßenden Capell den Gottesdienst zu verrichten . . .

2. zu derer, und zwar dreier Patrum sammt einem Bruder notwendigen Unterhalt . . . zur nötigen Kost und Kleidung als ein jährliches Einkommen für Fleisch, Fisch und Gewürz 200 fl. an Geldt, weiter 9 Malthes Corn, 9 Malthes Dinkel, 16 Klafter Holz nebst 200 Wallen, 2 Fuder Wein, dazu einen Gemüs- und Obstgarten, dazu in sämmtlichen Ämtern das Terminum.

Dafür sollen gedachte Patres . . . in der Capell den Gottesdienst verrichten, christliche Lehr halten, in den Predigten sich aber von allen Hand- und Schmähworten über andere Religionen . . . sich enthalten . . . den Katholischen . . . mit geistlichen Diensten assistiren und wöchentlich 5 heilige Messen pro vivis et defunctis Familiae Nostrae lesen.

Weilen nun diese von Uns fundirte Mission zu größerer Ehr Gottes und mehrer Aufnahme der Religion gerichtet, als versehen Wir Uns von Unseren Succesoribus und wollen von Unseren Descendenten, daß sie dieses alles heilig und vest halten, sondern auch die Patres beschützen und erhalten sollen.“

Die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Kupferzell und Waldenburg brachte eine ganze Reihe von Streitigkeiten mit den Protestanten mit sich.

Viel böses Blut machte die im Oktober 1730 von einem Franziskaner in Kupferzell vorgenommene Wiedertaufe eines Kindes.

Nachdem schon früher Zwischenfälle vorgekommen waren wegen der Unterrichtung der katholischen Schüler in der evangelischen Schule in Kupferzell, daraufhin die katholischen Schüler, wenigstens zeitweise, von dem katholisch gewordenen Schulmeister Winter privat unterrichtet worden waren, wurde im Jahre 1748 ein Lakaienzimmer im Schloß zur katholischen Schule umgebaut. In der Folgezeit war immer auch ein eigener katholischer Schulmeister angestellt. Schon im Jahre 1743 hatte ein Alexander Kellermann „Ludi-magister cathol. in Kupferzell“ geheiratet, so daß anzunehmen ist, daß schon damals die katholische Schule bestanden hatte.

Zeigt schon die Notwendigkeit des Ausbaus einer eigenen katholischen Schule, wir stark die katholische Bevölkerung seit dem Jahre 1727 zugenommen hatte, so wird diese Feststellung bestätigt durch die ständig zunehmende Zahl von Eintragungen im Kirchenbuch. Waren es im Jahre 1727 1 Taufe, 1728 überhaupt keine, 1729 1 und 1730 2, so waren es 1737 schon 19 und 1738 immerhin 17 Taufen.

Die Mehrzahl der Katholiken waren, zumindest im Anfang, nach den Eintragungen im Kirchenbuch, in Waldenburg ansässig. Waldenburg wurde von den Franziskanern von Kupferzell aus seelsorgerisch betreut, es wurde darum auch für Kupferzell und Waldenburg zusammen nur ein Kirchenbuch geführt.

Als Berufe der Katholiken finden sich immer wieder: Soldat, Maurer, Waldaufseher, Heiduck, Lakai, Hofglaser, Tagelöhner, Händler, Kammerdiener, Koch, Schreiner, Tischler und Hofbeamte jeder Art, wobei Maurer und Soldat laufend

wiederkehren. Auch die anderen Berufsbezeichnungen lassen erkennen, daß ihre Träger in irgendeiner Beziehung zum Hof standen. Darin haben auch die zu damaliger Zeit von protestantischer Seite vorgebrachten Klagen, die Grafen nähmen in ihre Dienste fast nur noch Katholiken, ihren Grund. Diese Katholiken waren, da die Grafschaft ursprünglich ganz protestantisch war, von auswärts zugezogen. Belege dafür sind wiederum die Eintragungen im Kirchenbuch, vor allem bei Heiraten.

War bis zum Jahre 1728 durch die Mitregierung des protestantischen Grafen von Hohenlohe-Pfedelbach in Waldenburg die Einführung des ordentlichen katholischen Gottesdienstes und die Ausübung der Seelsorge nicht möglich gewesen, so änderte sich dieser Zustand alsbald durch den Tod des letzten Pfedelbacher Grafen, Ludwig Gottfried am 18. September 1728. Ludwig Gottfried war ein überzeugter Protestant gewesen, seine Landesnachfolger von Schillingsfürst und Bartenstein hingegen waren katholisch. Durch den sog. Pfedelbacher Successionsrecess vom Jahre 1710 mit seinen katholischen Landesnachfolgern hatte Ludwig Gottfried wohl bestimmt, daß auch nach erfolgtem Erbfall der bestehende Religionszustand in den Pfedelbacher Landen unangetastet bleiben solle. Ausdrücklich davon ausgenommen waren die Schloßkapellen, in denen dem Grafen und seinem Anhang die private Ausübung seiner Religion gestattet wurde. Nachdem das Städtchen Waldenburg im Jahre 1728 nach erfolgter Landesteilung ganz zur Grafschaft Schillingsfürst geschlagen wurde, siedelten sich nach und nach mehr Katholiken an. Mittelpunkt war das gräfliche Schloß in Waldenburg. In einem Bericht an das Konsistorium in Öhringen beklagte sich der evangelische Pfarrer in Waldenburg. Vor allem seit 1744 würden in Waldenburg lauter katholische Beamte angenommen. Der evangelische Oberpfarrer Herwig in Waldenburg zählte 1750 eine Reihe von Religionsbeschwerden auf.

In einem Dekret Philipp Ernsts vom 12. August 1735 wird bestimmt, daß der Schulmeister katholische Kinder nur Lesen und Buchstabieren lehren müsse, wie das auch in Künzelsau und anderswo üblich sei, sie nicht dagegen auch aus dem Katechismus zu unterrichten habe.

Stadtvoigt Gaudain in Waldenburg verbot am 8. August 1747 den dort arbeitenden Pflästerern, an einem katholischen Marienfeiertag zu arbeiten. Er forderte sie im Gegenteil auf, das Fest zusammen mit den Katholiken zu begehen. Da diese wegen ihres vereinbarten Akkordlohnes weiterarbeiten wollten, drohte er, sie mit Soldaten abführen zu lassen. In Waldenburg wie in Kupferzell wurden öffentliche Prozessionen von den Katholiken veranstaltet. Am feierlichsten jedes Jahr die Fronleichnamsprozession. In Kupferzell wurde diese zunächst nur durch die herrschaftlichen Gärten geführt, etliche Jahre später bis zu dem Amtshaus mitten im Ort und etwa seit 1747 von Waldenburg herab durch die Dörfer und Felder nach Kupferzell. Zu der Fronleichnamsprozession wurden jährlich die benötigten Maibäume aus den herrschaftlichen Waldungen geliefert. Desgleichen wurde den mit Verrichtungen bei der Prozession beschäftigten Leuten Brot und Wein von der herrschaftlichen Gutsbäckerei und Kellerei abgegeben.

Auch in Waldenburg dürften an den konfessionellen Gegensätzen viel die katholischen Beamten schuld gewesen sein, die, da Schillingsfürst weit weg war, hier nach Gutdünken schalten und walten konnten. 1749 erging ein „Hochfürstlich Hohenlohe-Schillingsfürstliches Rescriptum“ an die Hofratskanzlei in Waldenburg, „die schleunige Abstellung derer von denen Unterthanen angebrachten Beschwerden betreffend“. Darin verlautet, es sei dem Fürsten geklagt worden, unter dem

Vorwand der Besuchung des katholischen Gottesdienstes werde „in hießigen Landen verschiedenes herrenloses Lumpen-Gesindel in das Land gezogen und denen Unterthanen auf verschiedene Arth gefährlich und beschwehrlich fallen: Wir aber dergleichen Unterschleif und Beschwerden auf alle nur immer thunliche Arth von dem Land abgewendet wissen wollen; also ergeheth . . . Unser Befehl, den sorgsamsten Bedacht darauf zu nehmen, damit solchem Anlauf fremten, herrenlosen Gesindels auf alle Weis gesteuert, . . . daß selbige der Kirchen halber nicht beigezogen, sondern auch in Ansehung deren etwa durchreisenden auf deren jedemahlige Ausschaffung nach gehörten Gottesdienst besorget seyn.“ . . .

„Ist bei Uns vorgebracht worden, ob hätte das Amt Kupferzell durch ein Strafverbot denen Unterthanen geboten, in Festo Corporis Christi alles Fahren einzustellen, worüber von ermeldten Amt Bericht abzufordern ist . . .“

„Wiederholen Wir Unseren Befehl: daß die Beamten aufs neue anzuweisen seien . . . auf das Schulwesen gute Obsorge zu haben, denen Schul-Examinibus jederzeit persönlich beizuwohnen, und nebst denen Pfarrern alles, was zu Erhaltung guter Ordnung und Kinderzucht gereichen mag, mit Rath und Tath beizutragen.“

„Sollen die Catholische, absonderlich zu Waldenburg, an denen Sonn- und Feiertagen, wehren der Versammlung in der evangelischen Kirchen, . . . auf denen Gassen, auch zu denen Thoren, ohnnötige und muthwillige Weise, aus- und einlauffen: welches, woferne sich es also verhielte, Wir ebenfalls abgestellt . . . wissen wollen.“

Waldenburg hatte zunächst keinen eigenen katholischen Seelsorger. Die Katholiken zu Waldenburg galten als Filialisten der Kuratie Kupferzell, weshalb auch nur ein Kirchenbuch für beide Orte geführt wurde. Die Franziskaner wurden, wenn sie nach Waldenburg kamen, um dort Gottesdienst zu halten, im Schloß verpflegt und beherbergt. Den Gottesdienst hielten sie in der Schloßkapelle. Eine eigene Besoldung für ihre Seelsorgetätigkeit in Waldenburg erhielten sie am Anfang nicht.

Die Ausgaben für die Schloßkapelle und die sächlichen Aufwendungen des Gottesdienstes trug die Herrschaft. Im Jahre 1755/56 sind die Möbeltransportkosten für den ersten katholischen Schulmeister in den Rechnungen vermerkt, im Jahre 1756 sein erstes Gehalt. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Mediatisierung gab es in Waldenburg ständig einen katholischen Schulmeister, der sein Gehalt, größtenteils in Naturalien, vom Fürsten bezog.

Im Jahre 1766 wurde durch fürstliches Dekret ein Franziskanerpater aus Kupferzell nach Waldenburg versetzt; er sollte dort ständig die seelsorgerische Betreuung der Katholiken übernehmen. Ab dieser Zeit wird immer von einer Kuratie Waldenburg gesprochen. Eine bischöfliche Bestätigung aus dieser Zeit liegt jedoch nicht vor. Der Pater in Waldenburg unterstand nach wie vor dem Superior in Kupferzell, Waldenburg und Kupferzell blieben in organisatorischer Beziehung eine Gemeinde. Im Jahre 1768/69 erscheint in den Amtsrechnungen der erste feste Gehalt des Franziskanerpaters Paul Bez in Waldenburg, bestehend aus:

- 100 fl. Weingeld, inclusive Meßwein,
- 20 fl. Brotgeld,
- 121 fl. 40 kr. Kostgeld,
- 5 fl. für Lichter,
- 8 Klafter Holz, dazu freie Wohnung und ein Garten.

Später kam noch ein zweiter Franziskanerpater nach Waldenburg. Die Besoldung wurde dann auch erhöht um 50 fl., weitere 25 fl. für Klosterkleidung, weitere

8 Klafter Holz, 40 Bund Stroh für Betten, 4 Malter Korn und 4 Malter Dinkel. Alles in allem war das keine sehr reiche Besoldung für zwei Geistliche, auch wenn man die dazuhin anfallenden Stolgebühren berücksichtigt. Darum ist auch zu verstehen, warum von protestantischer Seite laufend Klagen kamen über das Betteln der Franziskaner.

Am 16. August 1781 wurde der Grundstein zu einer neuen katholischen Kirche im Schloßhof zu Waldenburg gelegt. Die alte Schloßkapelle war baufällig geworden und hätte auch für die angewachsene Gemeinde nicht mehr ausgereicht. Die Gelder zu diesem Kirchenbau sollten, wenigstens zum Teil, durch eine öffentliche Sammlung aufgebracht werden, da, wie es in dem fürstlichen Dekret heißt, die katholische Gemeinde zwar zahlreich, aber bedürftig sei. Die Sammler mußten dieses fürstliche Dekret, das jeweils auf ihren Namen lautete, mitführen.

Im Jahre 1797 fanden zwischen Schillingsfürst und dem Deutschorden in Mergentheim Verhandlungen statt wegen der Übernahme der „Hofpraedikaturen“ zu Kupferzell und Waldenburg durch den Deutschorden. Die Franziskaner sollten durch diesen abgelöst werden. Am 11. Juni 1797 wurde ein dahingehender Vertrag paraphiert. Danach sollten die Hofpredigerstellen in beiden Orten mit Geistlichen des Deutschordens besetzt werden. Dafür sollte der Fürst auf alle Zeiten dem Deutschorden das Präsentationsrecht abtreten, es sollte jedoch nur ein im Deutschordensseminar zu Mergentheim ausgebildeter Geistlicher ernannt werden dürfen. Das Seminar in Mergentheim sollte fortan hoh. Landeskindern offenstehen. Dem Fürst wurde lediglich das Nominationsrecht für die erste Besetzung zugestanden. Zur Bedingung wurde von seiten des Deutschordens für diesen Vertrag gemacht, daß von Hohenlohe die Zustimmung des Bischofs von Würzburg „als des zuständigen Diözesanbischofs“ eingeholt werde. Da Hohenlohe diese Zustimmung nicht beibringen konnte oder wollte, der Deutschorden aber auf dieser Bedingung beharrte, trat der Vertrag nie in Kraft. Die Beziehungen zwischen Fürst Karl Albrecht und dem Bischof von Würzburg waren in diesen und den folgenden Jahren sehr gespannt. Die Besetzung einer Kuratie in Waldenburg oder Kupferzell wurde jeweils so gehandhabt, daß der Provinzial der Thüringer Franziskaner dem Fürsten einen Geistlichen benannte mit der Bitte, ihm die Kuratie zu übertragen. Bei der Einsetzung eines Kuraten im Jahre 1800 mußte dieser ausdrücklich versprechen, „Daß er sich als Hohenlohischer und nicht als Würzburgischer Curatgeriren und die diesbezüglichen landesherrlichen Verordnungen respectiren werde.“

1799 löste der Fürst durch Dekret das Franziskaner-Hospitium in Kupferzell auf und bestellte einen Pater zum dortigen „Pfarrer“. Die beiden anderen Patres wurden ins Kloster nach Schillingsfürst versetzt und dorthin auch einige gestiftete Messen übertragen. Die Besoldung des Kuraten wurde neu festgesetzt auf 200 fl., 8 Mltr. Korn, 8 Mltr. Dinkel, $\frac{1}{2}$ Fuder Most, 10 Klafter Holz nebst freiem Quartier. Von da ab waren in Kupferzell und in Waldenburg nur mehr je ein Kurat tätig.

Die fürstliche Landesregierung erließ am 14. Mai 1804 eine Verordnung, in welcher es heißt, der Fürst habe sich entschlossen, „die beiden Curatien zu Waldenburg und Kupferzell von nun an mit Weltgeistlichen unter dem Namen Hofprediger zu ersetzen“. Es wurde den beiden Kuraten P. Raps in Waldenburg und P. Wachter in Kupferzell überlassen, um Dispensation von ihren Ordensgelübden bei der Kurie einzukommen. Am 29. Mai 1804 wurde beiden Patres vom Bischof in Würzburg die nachgesuchte Dispensation gewährt. Daraufhin wurden

sie vom Fürsten als Hofprediger angestellt. Auch mit dieser Neubesetzung durch Weltgeistliche wurde die Kuratie keineswegs zu einer Pfarrei, die dazu nötige Zustimmung des Bischofs wurde weder nachgesucht noch erteilt.

Eine entscheidene Änderung brachte 1806 die Einverleibung Hohenlohes in das württembergische Staatsgebiet. Dadurch entstand für die katholische Kirchengemeinde eine völlig neue Situation. König Friedrich proklamierte am 15. Oktober 1806 sowohl für Katholiken als auch für Protestanten die freie und ungehinderte Religionsausübung in dem ganzen Umfang des Königreichs. Kraft dieser königlichen Verordnungen nahm am 24. November 1806 der Hofprediger Wahler zu Kupferzell die erste katholische Beerdigung auf dem evangelischen Friedhof vor. In der Folgezeit wurden die Hofpredigerstellen in Pfarrstellen umgewandelt, nachdem sich die Hofpredigerstellen schon vorher meist als parochus bezeichnet hatten, obwohl das in rechtlicher Beziehung bis dahin nicht zutraf.

Pfedelbach

Am 18. September 1728 starb Graf Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Waldenburg-Pfedelbach, ohne Nachkommen hinterlassen zu haben. Er war der letzte protestantische Graf Waldenburger Linie. Mit ihm starb die Pfedelbacher Zweiglinie aus. Durch einen Erbvertrag aus dem Jahre 1710 hatte er die katholischen Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst und Hohenlohe-Bartenstein als Landesnachfolger bestätigt. Das Städtchen Waldenburg mit einigen umliegenden Orten fiel an Schillingsfürst, Pfedelbach mit Umgebung fiel an Bartenstein.

Die Bartensteiner Lande wurden 1732 unter die 3 Brüder geteilt. Ferdinand erhielt Pfedelbach, nachdem er schon seit 1730 dort regiert hatte. Er war ein überzeugter Katholik und sehr auf die Ausbreitung der katholischen Religion bedacht. Ab 1730 ließ er öffentlichen katholischen Gottesdienst im Pfedelbacher Schloß abhalten.

Zur Ausübung der Seelsorge hatte er sich einen Dominikanerpater namens Ludwig Rosenstengel aus Mergentheim geholt, dessen Namen dann auch sofort bei den ersten Kirchenbucheintragungen zu finden ist.

Die Zahl der Katholiken in Pfedelbach vermehrte sich in der Folgezeit erheblich. 1730 und 1731 waren es in Pfedelbach nur 1 bzw. 3 Taufen; im Jahre 1737 sind es schon 13, 1738 14 Taufen. Ferdinand hatte dieses Anwachsen der kathol. Bevölkerung dadurch erreicht, daß er Katholiken von Orten außerhalb Hohenlohes in seine Dienste nahm, aber auch sonst die Ansiedlung von Katholiken in seiner Grafschaft, vor allem in Pfedelbach selbst, in jeder Weise begünstigte. Daß die Mehrzahl der Katholiken in gräflichen Diensten stand, ergibt sich aus den Kirchenbucheintragungen in Pfedelbach. Berufe der Katholiken waren: Soldat, Reiter, Kammerdiener, Sekretär, Hofjäger und Fischer, Hofhandwerker, besonders Maurer und Schneider, Musiker, vereinzelt auch Hofrat und Physiker. Daneben finden sich Händler. Landwirtschaftlichen Grundbesitz hatten die Katholiken keinen, deshalb findet sich auch nie die Bezeichnung Bauer oder ein ähnlicher Beruf.

Das rasche Anwachsen des katholischen Bevölkerungsteils machte schon bald die Einrichtung einer eigenen katholischen Schule notwendig. Graf Ferdinand bestellte 1731 den ersten katholischen Schulmeister, der zunächst nur 4 Kinder in einer Stube des Schlosses unterrichtete.

1732 wurde mit dem Bau einer Schloßkirche begonnen, die an der Stelle des früheren Badhauses errichtet wurde. Im gleichen Jahre übertrug Ferdinand die Seelsorge in Pfedelbach dem Kapuzinerorden. Es waren 3 Patres aus der fränkischen Kapuzinerprovinz, der gleichen, wie in Bartenstein. Sie wohnten zunächst in der zum Schloß gehörenden alten Kanzlei; in den folgenden Jahren wurde ihnen ein eigenes Hospitium durch die Herrschaft errichtet.

Im Anfang wurden die Katholiken in Pfedelbach auf dem dortigen evangelischen Friedhof durch den evangelischen Ortspfarrer beerdigt. Als 1732 durch einen unglücklichen Zufall ein katholischer Untersuchungsgefangener erstochen wurde, befahl Graf Ferdinand, diesen durch einen Kapuziner auf dem evangelischen Friedhof in Pfedelbach beisetzen zu lassen. Der protestantische Pfarrer widersetzte sich dem. Es wurde darum vom Grafen ein reitender Bote nach Würzburg geschickt, der dort anfragen sollte, was in diesem Fall zu tun sei. Die Antwort lautete, man solle einfach einen eigenen katholischen Friedhof anlegen. Graf Ferdinand kaufte daraufhin ein Grundstück zu diesem Zweck, auf dem dann, wie die Pfarrchronik berichtet, der Tote mit „Sang und Klang“ feierlich beigesetzt wurde. Wegen seines unklugen Verhaltens, durch das er das Gegenteil dessen erreichte, was er wollte, wurde der evangelische Pfarrer vom Obersuperintendenten zur Strafe mit einem Predigtverbot von einigen Wochen belegt.

Im Jahre 1731 wurde vom Schlosse ausgehend die erste Fronleichnamsprozession veranstaltet. Einige Protestanten, denen das mißfiel, planten, die Katholiken dabei zu verprügeln; ihr Plan wurde jedoch dem Grafen hinterbracht. Um die Prozession desto ansehnlicher zu machen, holte der Graf Katholiken aus dem benachbarten Deutschordensgebiet (Mergentheim) herbei; diese erhielten für die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession je 10 kr. und 1 Maß Wein. Die Landmiliz wurde ebenfalls zur Prozession beordert mit dem Befehl, unverzüglich zu feuern, sobald ein Aufstand beginnen sollte. 4 Altäre waren aufgerichtet worden, einer im Schloßhof und 3 im Ort selbst. Bei jedem Altar wurden 12 Böller abgeschossen. Dies, sowie das Leuten der Glocken war Aufgabe der dafür von der Herrschaft verpflichteten protestantischen Bürgersöhne, die dafür mit Wein und Brot belohnt wurden. So konnte jeder Katholik an der Prozession selbst teilnehmen. Der Graf und der ganze Hofstaat beteiligte sich ebenfalls an der Prozession. Den Protestanten scheint darob der Schneid vergangen zu sein, denn sie ließen die Prozession unbehelligt. Von da an wurden regelmäßig öffentliche Prozessionen in Pfedelbach durchgeführt.

Als Ferdinand 1745 kinderlos starb, wurde sein Bruder Joseph Landesnachfolger. Dieser war Geistlicher Domherr zu Straßburg, Köln und Salzburg und in Ellwangen *canonicus capitularis*. Er hielt sich auch während seiner Regierungszeit viel außer Landes auf. Mit ihm wurde ein katholischer Kleriker Regent einer protestantischen Grafschaft. Natürlich durfte von ihm die katholische Gemeinde zu Pfedelbach jede Unterstützung erfahren.

1747 stellte Joseph die Fundationsurkunde für das Kapuzinerhospitium aus. Er bestätigte und erweiterte darin die von seinem Bruder Ferdinand dem Kapuzinerhospitium schon zuvor gemachten Zuwendungen:

„Wir . . . Joseph . . . Fürst von Hohenlohe . . . urkunden und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Erbnehmern, nachdem Unser in Gott ruhender Bruder bei Aufnahme der PP. Capuciner und Auswerfung deren jährlichen Gehalts einige Posten zwar regulirt, andere aber wegen Dero beständiger Residenz und Anwesenheit dahier undeterminirt gelassen haben: Wir aber wegen Unserm Stifften oftermahlen und mehrenteils abwesend sein müssen . . . so haben Wir die

schon liquiden Posten confirmiren . . . die übrigen aber teils mit Naturalien . . . teils auf ein gewisses reguliren wollen, welches in folgenden besteht: 100 fl. an Geld, 2 Fuder 10 Eimer Wein, 24 Klafter Holz gratis vor die Tür geliefert, 2184 Pfund an wöchentlich 42 Pfund Brot, vom Hofbäcker, dazu Weißmehl, Butter, Reis, gerändelte Gerste, Sauerkraut, Karpfen, Wolle, Erbsen, Linsen und Milch sowie eine frische Ochsenhaut jährlich.

Darüber hinaus einen Garten. Außerdem werden die Fenster, Öfen, Dach und Brunnen von gnädl. Herrschafft erhalten. Ihr leinen Tuch und anderes Gezeug wird bei Hof gewaschen.

Vor dieses abzureichende hl. Almosen behalten Uns bevor, die von P. Provintz namens seiner Provintz beschehene Zusag, daß nämlich die 3 Patres, welche dieses sowohl jetzt als in Zukunft genießen werden, im gewissen verbunden sein sollen, nicht allein die vices eines rechtschaffenen röm. kath. Seelsorgers in allen Stücken zu vertreten, sondern auch vor Uns, Unser Erben und Erbnehmern um mehren Flor und Aufnahme Unsres fürstlichen Hauses, um eine glückliche und gesegnete Regierung, um Unser und deren Unsrigen beständigen Wohlergehen, um Unseres Landes Wohlfahrt und zu ferner Unsres Intents glücklichen Forst- und Ausgang wöchentlich neun hl. Messen zu lesen, und Unser zeitlich und ewiges Wohlwesen sich auch in ihrer andern Gebet und Andachten befohlen sein zu lassen. Zu Urkund dieser mutuellen Obligation . . .

Pfedelbach auf Georgi 1747 Joseph Fürst v. Hohenlohe P. Bernardus Saal. Prov. ind. sowie 4 Patres.“

Fürst Joseph bildete im Laufe seiner Regierungszeit einen Kapitalfond, welcher der katholischen Gemeinde zugutekommen sollte. Jedes Jahr stellte er dafür 100 fl. zur Verfügung. Joseph starb 1764. In seinem Testament hatte er für diesen Kapitalfond eine Forderung von 8 000 fl. zu 5% verzinslich an den Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst zur Verfügung gestellt, sodaß der Kapitalfond 1764 zusammen etwa 15 000 fl. betrug. Aus den Erträgen des Hofkapellenkapitals wurden die Aufwendungen für die sächlichen Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinde bestritten.

Auch in Pfedelbach wurden von evangelischer Seite zahlreiche Religionsbeschwerden vorgebracht, die aus der Einführung der katholischen Religion und der Einwanderung von Katholiken herrührten. Die Klagen richteten sich zunächst einmal gegen die Abhaltung katholischen Gottesdienstes in der Schloßkapelle; dadurch würden die iura parochialia des evangelischen Pfarrers zu Pfedelbach beeinträchtigt. Die Katholiken zahlten dem evangelischen Ortsgeistlichen keine Stollgebühren. Die Katholiken nahmen zu Unrecht die dem evangelischen Pfarrer zustehenden Akte wie Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen vor. Die Anlegung eines eigenen katholischen Friedhofs zu Pfedelbach sei nicht rechtmäßig. Die verstorbenen Katholiken würden von weither nach Pfedelbach geschafft und dort begraben, wodurch auch die Pfarrechte der umliegenden Gemeinden verletzt würden.

Großen Zorn erregte auf protestantischer Seite die jährlich durchgeführte feierliche Fronleichnamsprozession, die durch Beteiligung des ganzen Hofes, der Beamten und Soldaten, sowie der Zuziehung protestantischer Bürgersöhne zu Handreichungen der Bestimmung Pfedelbachs als einer protestantischen Grafschaft zuwiderlaufen würden. Besondere Besorgnis rief die Zuwanderung landesfremder Katholiken hervor und besonders, daß diese den eingewohnten Protestanten bei der Besetzung von Ämtern und Stellen vorgezogen würden.

Hand in Hand mit der Bevorzugung der katholischen Religion wurde der Herrschaft die Vernachlässigung des evangelischen Kirchenwesens der Grafschaft zum Vorwurf gemacht. Kirchenvisitationen würden kaum mehr durchgeführt, dergleichen nicht Schulvisitationen. Das Konsistorium würde in seiner Arbeit weit-

gehend gehemmt, Buß- und Betttag könnten oft nicht zusammen mit den anderen Evangelischen in Hohenlohe abgehalten werden. Schon im August 1743 hatten die Grafen Neuensteiner Linie bei den katholischen Grafen in Pfedelbach mehrere Protestschritte unternommen. Sie wandten sich scharf gegen die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Pfedelbach; diese stelle einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, der Hausverträge, ganz besonders aber gegen den Pfedelbacher Successionsrecess aus dem Jahre 1710 dar. Danach müßte die Grafschaft Pfedelbach ein rein protestantisches Land bleiben, und auch dem Grafen sei nur katholischer Privatgottesdienst erlaubt. Sie drohten schon damals deswegen mit einem Prozeß „vor einer der höchsten Reichsgerichte“.

Die Kapuzinerstation in Pfedelbach versorgte auch umliegende Orte. In Ohrental und Adolzfurt oblag bis zum Jahre 1780 die Seelsorge dem Franziskanerhospitium in Kupferzell. 1757 hatte Karl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst noch den Kapuzinern von Pfedelbach jede seelsorgerische Tätigkeit, vor allem aber das Terminieren in den Schillingsfürster Ämtern, verboten. Dann wurde die Seelsorge in beiden vorbenannten Orten den Kapuzinern zu Pfedelbach übertragen. In Adolzfurt saß ein höherer katholischer Beamter. Im Jahre 1782 wurde in einem Raume des dortigen Amtshauses von dem Kapuzinersuperior mit bischöflicher Erlaubnis und Zustimmung des Fürsten eine kleine Kapelle eingeweiht und von da an jeden Sonntag dort die Messe gelesen. Der Einweihung wohnten über 30 Katholiken von Adolzfurt und umliegenden Orten bei.

In Mainhardt war schon in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts von den Franziskanern im Schlößchen regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gehalten worden, später hörte das aber wieder auf. Im Jahre 1769 wurde in Mainhardt wieder, diesmal von den Kapuzinern, mit dem regelmäßigen Lesen der Messe an Sonn- und Feiertagen begonnen. Alle Sonntage ging ein Kapuziner von Pfedelbach nach Mainhardt. Am 4. August 1782 weihte der Kapuzinersuperior in Mainhardt im Schlößchen die neue Kapelle ein. Es waren damals 40 bis 50 Katholiken, die sich dort sonntags zur Messe einfanden. Durch die Seelsorge auf diesen Außenstationen wurde 1776 die Anstellung eines vierten Paters in Pfedelbach notwendig. Für diesen wurde dem Kapuzinerhospitium zu Pfedelbach $\frac{1}{2}$, später 1 Fuder Wein sowie 78 fl. zusätzlich zur früheren Foundation gegeben. Die 78 fl. kamen aus den Zinsen des Hofkapellenfonds. Es ist dies das einzige Mal, daß aus dem Hofkapellenfond Geld für personelle Aufwendungen ausgeworfen wurde.

Die Kapuziner blieben in Pfedelbach bis zum Jahre 1810. Nach dem Anschluß Hohenlohes an Württemberg war auch in Pfedelbach die katholische Religion als gleichberechtigt anerkannt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt war Pfedelbach immer nur als Kuratie behandelt worden. 1810 mußten die Kapuziner Pfedelbach verlassen und zogen sich auf Anordnung des Königs in ihr Kloster nach Neckarsulm zurück. Anschließend wurde Pfedelbach zur Pfarrei erhoben und mit einem Weltgeistlichen besetzt.

Die Einführung des Gregorianischen Kalenders durch die katholische Linie Hohenlohe-Waldenburg im Jahre 1744

Im Deutschen Reich war bis in die achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts einheitlich der Julianische Kalender in Gebrauch. 1582 wurde von Papst Gregor XIII der nach ihm benannte Kalender publiziert und in der Folge auch im katholischen Teil Deutschlands eingeführt. Im evangelischen Teil Deutschlands wurde 1699 ein sogenannter Verbesserter Julianischer Kalender angenommen. Verschiedenheiten

zwischen dem Gregorianischen und dem Verbesserten Julianischen Kalender traten bei der Berechnung des Osterfestes und der von diesem abhängigen anderen Feste in den Jahren 1724 und 1744 auf: Ostern war in beiden genannten Jahren nach dem Verbesserten Julianischen Kalender 8 Tage früher als nach dem Gregorianischen.

1724 hatten alle Evangelischen in Hohenlohe einheitlich das Osterfest zu dem Zeitpunkt des Verbesserten Kalenders gefeiert. Am 30. Mai 1743 beschloß das Corpus Evangelicorum der Reichsversammlung, 1744 wiederum in den protestantischen Ländern des Reiches das Osterfest nach dem Verbesserten Kalender, also 8 Tage vor dem Zeitpunkt, den der Gregorianische Kalender angab, zu feiern. Das Osterfest fiel 1744 nach dem Verbesserten Kalender auf den 29. März, nach dem Gregorianischen auf den 5. April. Auch die Protestanten in Hohenlohe wollten das Osterfest, wie vorher auch, nach dem Verbesserten Kalender feiern.

Am 3. Februar 1744 wurde von den sämtlichen Grafen Waldenburgischer Linie ein Dekret, die Osterfeier des Jahres 1744 betreffend, an alle evangelischen Pfarrgemeinden der 3 Grafschaften Schillingsfürst, Bartenstein und Pfedelbach erlassen:

„... Nachdem Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorg, zu Verhütung aller bey Unserer Canzley, Aembtern und Gerichten, und sonst in allen Handel und Wandel Aushaltung 2er nemlich des Gregorianischen und des sogenannten verbesserten Calenders, absonderlich in Begehung des Osterfests entstehender Inconvenienzen, Confusionen, Aergerniß, und Irrungen Uns dahin entschlossen haben, daß, gleich wie Wir gantz nicht gemeynet seyn, die Beobachtung des erstern, nemlich des Gregorianischen Unseren der Augspurgischen Confession zugehanen treuen Unterthanen anzubefehlen, Uns aber noch weniger zugemuthet werden mag, ein von dritter Wahl und Erfindung herkommendes neues Werk zur Richtschnur und Gesetz in Unseren ohnmittelbahren Reichslanden aufbringen zu lassen. ... Als ergeheth Unser Landes-Väterlicher gnädiger Befehl dahin, daß Unsere der Augspurgischen Confession-Verwandte Unterthanen die Ostern in diesem 1744. Jahr ... so da ist der 5. April neuer Zeit ... begehen sollen ... da diese Verordnung die Religion gantz nicht betrifft, sondern nur eine Politische Landes-Herrlich- und Väterliche Disposition ist, dadurch dann gantz nichts neues eingeführt ... Als wollen Wir, daß diese Unsere gnädig Väterliche Verordnung, nicht nur von allen Cantzeln verkündigt, sondern auch in allem aufs allergenaueste befolget werden solle. Wornach sich männiglich gehorsamst zu achten, und vor Ungnad und scharffer Ahndung zu hüten hat ...“

Eine Ausnahme war nur zugelassen für die gemeinsame Stadt Öhringen sowie einige Pfarreien, deren Pfarrbezirk sich über Hohenlohe hinaus erstreckte.

Am Sonntag, dem 9. Februar, wurde in allen Pfarrorten der Grafschaften Schillingsfürst und Bartenstein kurz vor Beginn des Sonntagsgottesdienstes durch Soldaten obiges Dekret den Pfarrern überbracht. Es wurde ihnen befohlen, sofort anschließend während des Gottesdienstes das Dekret von der Kanzel den Gemeinden zu verlesen. Teils verlasen die Pfarrer, wie ihnen befohlen, das Dekret, teils weigerten sie sich oder baten sich eine Bedenkzeit von einigen Tagen aus, weil sie die Verlegung des Osterfesttermins durch die katholische Herrschaft als einen nicht gerechtfertigten Eingriff in innerkirchliche evangelische Angelegenheiten ansahen. Zu letzteren zählte u. a. der Pfarrer Yelin zu Sindringen, der Oberpfarrer Herwig zu Waldenburg und der Pfarrer Wagner zu Untersteinbach. Diese Pfarrer wurden sofort von den Grafen wegen Ungehorsams gegen die weltliche Obrigkeit ihrer Ämter enthoben. An ihre Stellen wurden durch die Grafen unter Umgehung des Konsistoriums Pfarrverweser gesetzt, welche die Abverlesung des Dekretes nachholten.

Gegen den Pfarrer Yelin von Sindringen ging der Graf von Hohenlohe-Bartenstein besonders nachdrücklich vor. Yelin war, als nach dem Tode des letzten evangelischen Grafen von Hohenlohe-Pfedelbach Sindringen durch die anschließende Landesteilung an Bartenstein fiel, von dem Grafen auf die schlechter besoldete Pfarrei Riedbach versetzt worden. Daraufhin hatte er vor dem Reichshofrat „Yelin contra die Hohenlohische Herrschaft“ seinen Landesherrn verklagt. Der Graf wurde verurteilt, Yelin wieder auf seine alte Pfarrstelle zu versetzen und ihm Schadenersatz zu zahlen. Daraus erklärt sich die schroffe Behandlung Yelins in diesem Streitfall. 3 Tage, nachdem sich Yelin geweigert hatte, das Dekret zu verlesen und um Bedenkzeit nachgesucht hatte, wurde mit einem Kommando Bartensteiner Soldaten ein Pfarrvikar nach Sindringen geschickt und ihm die Pfarrstelle übertragen. Dieser hielt der Gemeinde den Gottesdienst und verlas das Dekret, während der abgesetzte Pfarrer Yelin von den Soldaten am Betreten der Kirche gehindert wurde. Am darauffolgenden Sonntag begab sich Yelin in Begleitung eines Notars und einiger Zeugen vor dem Sonntagsgottesdienst in die Sakristei, um feierlich gegen seine Amtsenthebung Protest einzulegen. Beim Verlassen der Sakristei hielt er eine Ansprache an seine Gemeinde, in der er sich über das Vorgehen des Grafen beklagte. Die Herrschaft und zunächst auch der später angerufene Reichshofrat legte ihm das als Auflehnung und Aufruhr aus. Yelin wurde binnen 9 Tagen aus seinem Pfarrhaus und dem Städtchen Sindringen gewiesen, sein großer Weinkeller mit Arrest belegt. Er begab sich unter den Schutz der Neuensteiner Grafen. Seine Verbannung dauerte insgesamt 5 Jahre. Yelin hatte sofort nach seiner Amtsenthebung ein Gutachten eines anonymen „württembergischen vornehmen Theologen“ sowie der theologischen und juristischen Fakultät der Hochschule Altdorf eingeholt, ob er richtig gehandelt habe, als er sich eine Bedenkzeit vor Verlesung des Dekrets nahm. Beide Gutachten billigten sein Verhalten.

Die Sindringer Pfarrgemeinde stand einmütig hinter ihrem abgesetzten Pfarrer. In zahlreichen Bittschriften ersuchten sie den Grafen, die Religionsbedrückungen abzustellen, insbesondere aber Pfarrer Yelin die Rückkehr in sein Amt nach Sindringen zu gestatten. Ihre besondere Abneigung richtete sich gegen den vom Grafen eingesetzten Pfarrverweser Mayer, der bei seiner Amtsausübung auf die entschiedenste Ablehnung stieß. Ihm wurde von der Gemeinde ein anstößiger Lebenswandel und die Verbreitung von Irrlehren vorgeworfen. Von Bartenstein wurde mehrmals eine Kommission und Notare nach Sindringen geschickt, um die vorgebrachten Klagen der Bürgerschaft gegen den Pfarrverweser Mayer aufzunehmen und zu prüfen.

Am 18. Mai 1744 erging ein Bartensteinisches Dekret an die Pfarrgemeinde Sindringen:

... euch alles Ernstes anweisen, den Vicarium Mayer in so lang davor, aus schuldigstem Gehorsam, zu achten und zu respectiren, als bis der Rechtlichen Ordnung nach, euere Klagen untersuchet und in Sachen erkannt seyn wird, was Rechtens ist; Befehlen euch solchem nach, und inmittelst, und einem jeden insbesondere, bey Hundert Reichthaler Straff, daß ihr euere ordentliche Kirche wieder besuchen, unsern Pfarr-Vicarium gehörig ehren, und ihn alle Actus Parochiales ungestört und ungehindert errichten lassen . . . obbesagte Straff zu vermeyden . . .“

Die Sindringer Bürgerschaft richtete selbst an den Kaiser einen Apell, ihnen zu helfen. Daraufhin schickte Bartenstein Militär nach Sindringen, und die Soldaten wurden in den Bürgerhäusern einquartiert. Einige Bürger, die als die Rädelsführer angesehen wurden, wurden eingesperrt und einer davon mit 50 Stockschlägen

bestraft. Vielen wurde auferlegt, binnen 24 Stunden 20 Reichstaler zu bezahlen. Wer sie nicht bezahlen konnte, dem wurde Hausgerät, Betten und Kleider durch die Soldaten weggenommen und zum Teil später an die Juden verkauft.

Übel mitgespielt wurde auch dem Bürgermeister und Gastwirt in Sindringen, Edelmann. Er war Führer einer Abordnung der Bürgerschaft, die den Grafen und den Kaiser um Wiedereinsetzung ihres Pfarres gebeten hatte und der deswegen von Bartenstein als Anführer des Widerstandes angesehen wurde. Edelmann sollte verhaftet werden, konnte sich aber noch rechtzeitig auf Neuensteiner Gebiet retten. Daraufhin wurde ihm von der Herrschaft eine Konkurrenzwirtschaft nach Sindringen gesetzt und diese auf jede nur mögliche Art unterstützt.

Am 12. Februar 1744 wandte sich der gemeinschaftliche Waldenburgische Obersuperintendent in Öhringen, Knapp, an die katholischen Grafen. Es seien durch die Anordnung der Grafen die Freiheiten der evangelischen Kirche in Hohenlohe beeinträchtigt, wenn sie nicht das Osterfest entsprechend den Beschlüssen des Corpus Evangelicorum mit den anderen Evangelischen in Hohenlohe und im Reich feiern könnte. Es sei darum gerechtfertigt, wenn einige Pfarrer sich Bedenkzeit ausgeben hätten, um das Gutachten einer Juristenfakultät einzuholen, und sie dürften darum nicht ihrer Ämter enthoben werden. Knapp bittet darum die 3 Waldenburger Grafen, ihren Beschluß wegen der Osterfeier und die Amtsenthebungen rückgängig zu machen.

Am Tage darauf, am 13. Februar, wies das gemeinschaftliche Konsistorium in Öhringen alle Pfarrer an, das Osterfest gemäß dem Beschluß des Corpus Evangelicorum am 29. März und nicht am 5. April zu feiern, da der Gregorianische Kalender von den Evangelischen nie angenommen worden sei. Es sollte von allen Pfarrern der Grafschaft eine Bittschrift deswegen an die Grafen unterschrieben werden.

Die Religionsstreitigkeiten zwischen Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Waldenburg 1744—1782

Auch der Senior der Neuensteiner Linie verwandte sich in einem Schreiben vom 14. Februar 1744 an sämtliche Häuser der Waldenburger Linie wegen der Verlegung des Osterfestes. Scharf protestierte er ferner gegen die Behandlung, die durch die Grafen den Gemeinden und Pfarrern widerfahren waren, die sich dieser Osterfestanordnung nicht fügen wollten. Er berief sich darauf, daß Hohenlohe ein rein protestantisches Land sei, wie es auch schon in dem Stichjahr des Westfälischen Friedens, 1624, gewesen war. Die einseitige Osterfestanordnung durch die Waldenburger Linie zerstöre die Gleichförmigkeit des Kirchenwesens in Hohenlohe und laufe sämtlichen sich auf die Religion beziehenden Hausgesetzen zuwider und verletze vor allem die Bestimmungen des Westfälischen Friedens. Auch aus diesem Schreiben geht klar hervor, daß die evangelische Seite diese Osterfestanordnung nur als einen Eingriff in die Freiheiten der evangelischen Kirche in Hohenlohe ansah und nicht, wie es die Waldenburger Seite ausgab, als eine reine Verwaltungsanordnung, die mit der Religion nichts zu tun hatte.

Die Neuensteiner Grafen strengten vor dem Reichshofrat in Wien einen Prozeß gegen die Waldenburger Grafen an. Sie warfen diesen vor, daß sie durch ihre Anordnung an die evangelischen Gemeinden ihrer Grafschaften, Ostern gemeinsam mit den Katholiken feiern zu müssen, die darauf erfolgte Amtsenthebung mehrerer Pfarrer und ihr Vorgehen gegen die evangelischen Gemeinden, die Religionsbestimmungen der Hohenlohischen Hausverträge und des Westfälischen Friedens

verletzt hätten. Sämtliche Schriftsätze und Conclusa in diesem Prozeß tragen die Bezeichnung „Hohenlohe sämtliche Grafen Neuensteiner Linie contra die Grafen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie“.

Das erste Reichshofratsconclusum in Form einer einstweiligen Verfügung datiert vom 20. März 1744; es verurteilte scharf das Vorgehen der Waldenburger Grafen:

„... Also habet ihr, wann sich die Beschwerde angebrachtermaßen verhalten möchte, sothane Inquisition, also fort wieder aufzuheben, und künftig in der gleichen Civil-Sachen keine ungegründete Inquisitionen contra honestas personas zu veranlassen, sondern es vielmehr eueren Räthen alles Ernstes zu verbiethen, und euch alles Glimpfs zu befeißigen, da inmittels Wir hierüber, wie nehmlich solches geschehen, oder respective noch geschehen werde, euere unterthänigste Anzeige in einer Monats-Frist gnädigst gewärtigen wollen ...“

Gestützt auf diese kaiserliche Anordnung erging am 23. März eine Anweisung des Konsistoriums zu Öhringen an alle Pfarrer, den Gründonnerstag und Karfreitag am 26. und 27., das Osterfest, wie es der Verbesserte Kalender vorschreibt, am 29. März zu begehen.

Demgegenüber stellten sich die Waldenburger Grafen auf den Standpunkt, das Conclusum lasse ihre Anordnung, dieses Jahr das Osterfest nach dem Gregorianischen Kalender zu feiern, unangetastet und beharrten jetzt erst recht auf ihrer Anordnung.

Als die protestantische Karwoche herankam, mußten am Gründonnerstag und Karfreitag die Kirchthüren auf herrschaftlichen Befehl geschlossen bleiben. Die Schlüssel der evangelischen Kirchen mußten in allen Orten bei den Ämtern abgeliefert werden. Trotzdem versammelten sich die meisten Gemeinden an diesen Tagen unter freiem Himmel und hielten so ihre Andachten. In Waldenburg waren auf Befehl der Herrschaft die Stadttore geschlossen worden, um den zahlreichen auswärtigen Gemeindegliedern an diesen Tagen den Zutritt zu verwehren. Diese hielten dann aber ihre Andachten mit Beten und Singen vor der Mauer, nachdem ihnen ein Andachtsbuch von der Stadtmauer herabgelassen worden war. Die anderen Gemeindeglieder hatten sich im Städtchen auf einem Platz bei der Kirche zur Andacht versammelt.

Der Sindringer Bürgerschaft war von dem Bartensteiner Hofrat Gazen angedroht worden, daß, wenn sie sich dem herrschaftlichen Gebot zu widersetzen suchten, würden zwei Kompanien Würzburgischer Soldaten in den Ort gelegt, „damit sie von diesen aufgezehrt würden“, und dazuhin würden noch 50 bis 100 Reichstaler Strafe zu bezahlen sein. Daraufhin besuchten die Sindringer den Gottesdienst in den umliegenden Orten.

In einigen Orten bewachten am Gründonnerstag und Karfreitag Musketiere mit aufgepflanzten Bajonetten die Kirchthüren, um zu verhindern, daß sich die Gemeinden doch in den Besitz ihrer Kirchen setzten. Dabei kam es in einigen Orten, so auch in Eschental und Mainhardt, zu Tumulten. Das Volk schob die Soldaten einfach zur Kirchthür hinein und erzwang den Gottesdienst. Dabei kam es zu Schlägereien mit den Soldaten.

Am evangelischen Ostersonntag wurden die Kirchen wieder eröffnet, es sollte aber nur gewöhnlicher Sonntagsgottesdienst gehalten werden dürfen. Bald darauf erging am 31. März 1744 ein Dekret Philipp Ernsts, das die begangene Osterfeier für null und nichtig erklärte und die erneute Feierung zusammen mit den Katholiken forderte.

Ein zweites Reichshofrat-Conclusum gegen die Waldenburger Grafen erging am 5. Mai 1744:

„...Nachdem die Grafen zu Hohenlohe-Waldenburgischer Linie sich nunmehr von selbst allerunterthänigst erklärt, daß sie aus Liebe zum Frieden, und größere Unruhe zu verhüten, diejenige Unterthanen, welche die Herrschaftliche Verordnungen wegen der Oster Feyer nicht williglich angenommen und befolgt haben, den diesjährigen Himmelfahrts-Tag und Pfingsten mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu feyern. Als wird diese Declaration von Ihre Kayserlichen Majestät hiemit dergestalt allergnädigst angenommen, daß die verschlossene Kirchen nunmehr wieder eröffnet, die Kirchenschlüssel restituiret, und der Gottesdienst nicht darinnen gestöhrt oder gehindert werde.“ ... auch zu dem Ende die entsetzte oder suspendirte Pfarrer, Kirchen- und Consistorial Bediente fordersamst, und wie sich ohnehin zu schuldig allerunterthänigster Befolgung des Kayserlichen Rescripti vom 20. Martii unverzüglich gebühret hätte, ohne alle Restriction wiederum zu restituiren ...“

In den folgenden beiden Conclusa des gleichen Jahres mußte sich der Reichshofrat mit den Beschwerden der Sindringer Bürgerschaft beschäftigen.

Dem Prozeß wegen angeblicher Religionsbedrückungen durch die Waldenburger Linie schlossen sich in der Folgezeit das gemeinschaftliche Konsistorium in Öhringen sowie der amtsenthobene Sindringer Pfarrer Yelin und der gleichfalls von Bartenstein amtsenthobene und vertriebene Sindringer Bürgermeister und Gastwirt Edelmann als Nebenkläger an.

In dem 3. Conclusum vom 21. Juli 1744 wurde dem Grafen von Hohenlohe-Bartenstein befohlen:

„... Weder selbst noch durch Ihre Rätthe, und besonders den Hofrath Gazen kein dergleichen tumultuarisches Verfahren zu veranlassen ... und die vorgebrachten Mißstände gegen die Bürgerschaft zu Sindringen abzustellen und das abgenommene in natura oder dem Werte nach zu restituiren ... und ihre angebrachten Beschwerden legaliter zu untersuchen ...“

Graf Karl Philipp dachte nicht daran, sich dem Conclusum des Reichshofrats zu beugen. Das wirft ein umso bezeichnenderes Licht auf seine Persönlichkeit, als er selbst ja kaiserlicher Reichskammerrichter in Wetzlar war. In einem 4. Conclusum vom 30. September 1744 wird er wiederum schärfstens ermahnt, sein rechtswidriges Vorgehen gegen die Sindringer Bürgerschaft, besonders aber gegen Yelin und Edelmann, aufzugeben und die Bürgerschaft insbesondere nicht, wie das geschehen, ihre Anrufung der kaiserlichen Hilfe entgelten zu lassen. Es wurde dem Grafen von Hohenlohe-Bartenstein eine Frist von zwei Monaten zu „gehorsamster Partitions-Anzeig“ gesetzt.

Es wurden in dem Prozeß „Hohenlohe contra Hohenlohe“ im Laufe der Zeit immer mehr Streitpunkte durch die Klägerseite eingeführt. Wibel bringt eine Zusammenfassung von insgesamt 39 Religionsbeschwerdepunkten, die in diesem Prozeß verhandelt wurden; davon sind die hauptsächlichsten:

1. „die Errichtung eines Cultus publici sollemnissimi aus dem Exercitio privato Relig. Cathol. wie auch der Klöster und Hospitorium P.P. Franciscanorum et Capucinarum, gegen den Statum notorium anni decretorii, an den Residenzorten,
2. Verstatt- und Anbefehlungen aller durch ermeldte Ordens-Geistliche sowohl bey neuerlich allda recipirten Katholischen, als der Ehe halben vermischten Eheleuten und Haushaltungen, verrichtenden Actuum parochialium,
3. Entziehung derer den Evang. Pfarrern und Schulbedienten zuständigen Iurium stolae,
4. Schwächung und Verringerung der ordentlichen Besoldungen derselben,
5. die ersagten P. P. verstattete Verrichtung der Actuum parochialium und eigenmächtige Beeinträchtigung der Evangelischen Iurium parochialium in den Pfarreyen,
7. Einführung des Simultanei in Evangelischen Gottesäckern und theils Kyrchen, sonderlich bey Begräbnis Katholischer Personen,

8. Vertreibung eines Pfarrers von dem Gebrauch des Altars und Taufsteins in dessen Evangelischen Filialkyrche zu Bellershausen unter einer durch ein Herrschaftliches Dekret angedrehten Cassations Strafe,
9. Verstatt und Anordnung der öffentlichen Umtragung des Venerabilis zu den Katholischen Kranken,
10. Haltung solenner Processionen mit Klang und Gesang durch die öffentliche Straßen und Gassen an den Fronleichnamfest und andern Katholischen Feyertagen, auch thätlicher Gebrauch der Evangelischen Glocken und Kyrchengeläuts dazu . . .
11. Aufrichtung der Altäre und Kreutze auf den öffentlichen Plätzen in pur Evang. Orten in solchen Processionen,
12. Sträcdliche Verbiethung der öffentlichen Arbeit an Katholischen Festen und Feyertagen,
13. Anhalt und Nötigung der Evangelischen Unterthanen mit grösester Gewissenskränkung zu allerhand unmittelbaren Handdiensten bey den Fronleichnamspessionen,
14. Verstattung, daß sogar Katholischen Ordensgeistliche ein von den Evangelischen Parocho loci getauftes Kind wiederum taufen, desgleichen durch den Evangelischen Parochum kopulirte Eheleute verschiedener Religion nochmalts kopuliren dürfen,
16. Anlegung neuer Katholischer Kyrchhöfe und Begräbnus der Katholischen in die Evangelische Kyrchhöfe durch die Ordensgeistliche mit öffentlichen solennen Processionen und allen ritibus, auch Leichensermonen in den Evangelischen Kyrchen,
17. anmaßliche Nötigung der Evangelischen Zunftmeister an ihren Jahrstätgen in die neuerbaute Katholischen Kyrchen und in die Meß zu gehen und zu opfern,
18. unternehmende Einführung des publici Cultus Relig. Cathol. auch blos in Amtshäusern, wo ein Katholischer Beamter ist,
20. den Ordensgeistlichen der neuerlich aufgerichteten Klöstern gegebene Erlaubnus des Terminirens und anderer denen Unterthanen zufügenden Beschwerung,
21. auf alle mögliche Weise directe geschehende Bedruckung des Evangelischen Kyrchenwesens,
22. Verminderung der Besoldung und Pertinentien derer Pfarrer, Kirchen- und Schulbedienten, dabei sie theils nicht mehr bestehen können,
25. Vorenthaltung der von dem Land und Unterthanen der ehemaligen Pfedelbachischen Herrschaft aus der Landschafts Cassa für die Weltliche Konsistorialräthe bewilligten jährlichen Besoldung,
26. unternommene Aufhebung Geistlicher und Schulbedienten Stellen,
27. Anmaßung der Disposition über die von den hohen Vorfahren ex propriis gestiftete pia Corpora und andere milde Stiftungen,
29. Ziehung der jurisdictionis Eccles. und aller gehörigen Sachen an die Katholische Kanzleyen und Räthe, mit Ausschliesung des Consistorii und der Obersuperintendur,
30. jener willkührliches Verfahren in species in Ansehung derer Pfarrer und Schulämter Bestellungen,
31. neuerliche und einseitige zu allgemeiner Beschwerung Misstand und Anstos gereichende Unterbrechung der von uhralters wohlhergebrachten beständigen Observanz, nach denen die außerordentlichen Feste in der Grafschaft Hohenlohe gleich den ordentlichen und allgemeinen Fest und Feyertagen einhellig veranstaltet und gefeyert werden, um nur pro arbitrio in denen Evangelischen Kyrchensachen zu disponiren,
32. gänzliche Abschaffung der vor dem Pfedelbachischen Landesanfall in den ältern Schillingsfürst- und Bartensteinischen Landesprotionen noch immerzu in Übung gewesenen Evangelischen Consistorien,
35. völliger Abgang der Kyrchen- und Schulvisitationen in gedachten Landesanteilen,
36. neuerlichste und durchgängige Besetzung der Regierungen, Kanzleyen und Aemter mit Katholischen Räten, Beamten und Dienern wieder das Instrumentum pacis, ausdrückliche Hausverträge und unterbrochene Observanz, dergleichen Neuerung auch in Ansehung der Bestellung des Waldenburgischen Krais-Voti attentiret, und dabey das Land zu der Evangelischen Unterthanen und Nachbarschaft Beschwerung hier und dar mit fremden schlecht bemittelten und von den

schlechtesten Professionen seyenden Leuten blos, weil sie Katholischer Religion sind, besetzt wird, die auch wieder die ausdrückliche Disposition des Pfedelbachischen Successionsrecesses de anno 1710 gemeine Rechte und alle Billigkeit, bey Bestellung der gemeinen Ämter den alten Evangelischen begüterten Unterthanen vorgezogen und über solche gesetzt worden,

37. die ohne Unterschied anbefohlene Erziehung der aus vermischten Ehen erzeugten Kinder in der Katholischen Religion,
38. Vorziehung der neu-recipirten katholischen Unterthanen und Baysassen bey den Güter-Kaufs und andern dergleichen Veränderungsfällen, da denselben vor den Evangelischen alten Unterthanen wider sowohl die gemeine Rechte . . . ein unstatthaftestes Vor- oder Näherkaufs, und sogar Lösungs- oder Einstandsrecht gestattet wird,
39. die wider die Observanz und Herkommen den piis Corporibus geschehende Entziehung derjenigen Gelder so vor die durch die katholische Kanzleyen de facto und pro lubitu entscheidende Ehe-Dispensations-Casus und selbigen angesetzt werden, die man als eine Herrschaftliche Revenue tractiret, ja gar zu den katholischen Kappellen und Klöstern verwendet.“

Zu diesen „älteren Religionsbeschwerden“ kamen im Laufe des Osterstreites immer neue dazu, die wichtigsten davon sind:

1. „Die in der gemeinschaftlichen Stadt Öhringen und andern mit der Hohenlohe-Neuensteinischen Linie gemeinschaftlichen Orten unternehmende thätliche Trennung in Ansehung der von Seculis wohlhergebrachten Gleichförmigkeit in den anzuordnenden extraordinären Evangelischen Festen,
2. die von der katholischen gemeinschaftlichen neuen Regierung zu Waldenburg anmasende Censur der gemeinen Festgebete,
3. die von der katholischen Kanzley widerrechtliche anmaßende despotische Bestellung der Pfarrer, auch deren Praesentationes und Installationes durch abgeschickte katholische Räthe,
4. die intendirende Receßwidrige Supprimirung und Aufhebung der Waldenburgischen gemeinschaftlichen Obersuperintendur,
6. die zu intendirter gänzlicher Zerütt- und Aufhebung des gemeinschaftlichen Consistorii befohlene und via facti verfügte sehr nachtheilige Translocation desselben von Öhringen nach Pfedelbach,
7. arbitratische Abschaff- und Aufhebung des vorigen alten und Verordnung eines neuen Consistorii,
9. neuerliche Verbitung der öfentlichen Arbeit an katholischen Fest- und Feyertagen sogar in pur Evangelischen Orten . . .“

Die Fürsten Waldenburger Linie kümmerten sich um alle kaiserlichen Anordnungen keinen Deut. Im Gegenteil, wie zuvor schon das Osterfest, legten sie jetzt gegen den Widerstand des dafür zuständigen Consistoriums die jährlichen evangelischen Buß- und Bettage neu fest, so daß ihre Untertanen diese Feiertage nicht mehr am gleichen Tage feiern durften wie die anderen hohenlohischen Protestanten.

Der gemeinschaftliche Waldenburgische Obersuperintendent Knapp, der 1745 den Frühlings-, Buß- und Betttag auf einen für alle Hohenloher gemeinsamen Termin legen wollte, wurde durch ein gleichlautendes Dekret aller drei Waldenburgischer Fürsten seiner sämtlichen Ämter enthoben.

Gleichzeitig hoben sie durch gemeinsames Dekret vom 11./13. Mai 1745 das gemeinschaftliche Waldenburgische Consistorium in Öhringen auf. Zu Pfedelbach wurde ein neues Consistorium bestellt und alle Waldenburgischen Pfarrer angewiesen, nur mehr an dieses ihren Bericht einzuschicken und nur noch von diesem Anweisungen entgegenzunehmen. Dem neuen Consistorium gehörten neben drei weltlichen Mitgliedern — einem Kanzler, einem Hofrat und einem Sekretär — nur ein Pfarrer an. Das neue Consistorium wurde von den meisten Pfarrern als nicht rechtmäßig zustande gekommen abgelehnt.

Ein fünftes Conclusum des Reichshofrats erging am 12. Juni 1748:

„... es erhellet, wie daß Pars Impetrata dem letzten Kayserlichen Concluso vom 30. September 1744 nicht allein nicht die schuldigste Folge geleistet, sondern vielmehr demselben meistens e diametro zuwider gehandelt habe; Als wird dessen sog. Partitions-Anzeig . . . als resp. unzulänglich und unstatthaft, verworffen. Impetratischer Theil auch ernstlich gewarnet, sich dergleichen wider die allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen laufende Unternehmungen künftighin nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, damit Kayserliche Majestät nicht bemüßigt werden . . . anderweite schärfere Verordnungen ergehen zu lassen . . .“

Im sechsten Reichshofratconclusum vom 13. September 1748 wurde den Waldenburger Fürsten eine Zwei-Monats-Frist zu schuldiger Befolgung des vorangegangenen 5. Conclusum gestellt. Sollten sie in dieser Frist nicht Folge leisten, wurde ihnen die sofortige Exekution angedroht.

Am 21. März 1749 wurde in dem siebten Reichshofrat-Conclusum dem kreis-ausschreibenden Fürsten, dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach aufgetragen, auf die vorgeschriebene Art binnen zwei Monaten das vorangegangene Conclusum zu vollstrecken.

Zu dieser angedrohten Vollstreckung kam es aber noch nicht.

Das achte Conclusum richtete sich speziell an den Fürsten von Hohenlohe-Pfedelbach: Es wird bestimmt, daß dem evangelischen Senior des Hauses auch weiterhin in Gemeinschaft mit dem Waldenburgischen gemeinschaftlichen Konsistorium die Anordnung der Dank-, Buß- und Festtage im Namen der Landesherrschaft zustehe weiter:

„... befiehlt Ihre Kayserliche Majestät, daß sich die Weltliche Cantzley zu Pfedelbach sich einer Disposition über Kirchen, Schulen, und derselben Bediente, dann der Anordnung der auszuschreibenden Dank-, Buß- und anderen Festen enthalte, sonst würde, dieser Gravaminum halber, specialiter ein Excitatorium der Executions-Commission ergehen . . .“

Nachdem die drei Fürsten Waldenburger Linie sechs Jahre hindurch es verstanden hatten, die Reichshofratsbeschlüsse teils völlig zu ignorieren, teils ihre Vollstreckung durch immer neue Rechtsmittel zu verschleppen, erschien am 22. Juni 1750 eine kaiserliche Kommission am Amtssitz des bisherigen Konsistoriums in Öhringen, um die ganze Sache beizulegen. Sie luden die drei Fürsten Philipp Ernst von Schillingsfürst, Karl Philipp von Bartenstein und Joseph von Pfedelbach mehrmals vor. Diese erschienen jedoch nicht, sondern wiesen vielmehr alle Pfarrer und Untertanen an, dem von der Kommission wieder eingesetzten gemeinschaftlichen Konsistorium zu Öhringen keinen Gehorsam zu leisten. Am 8. Juli 1750 mußte die Kommission wieder unverrichteter Dinge abziehen.

Daraufhin forderte das Corpus Evangelicorum der Reichsversammlung zu Regensburg den kreis-ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises, den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach auf, nunmehr die zwangsweise Vollstreckung der Reichshofratsconclusa vorzunehmen. Der Markgraf mahnte die drei Fürsten, es nicht zum Äußersten kommen zu lassen. Sie fügten sich aber nicht, am heftigsten sträubte sich wieder der Reichskammerrichter Karl Philipp von Bartenstein.

Am 13. Oktober 1750 rückte eine Kompanie ansbachischer Grenadiere in den Waldenburger Landesteil ein. Die Soldaten wurden auf die verschiedenen Orte verteilt. Die Truppen sollten auf Anweisung des Markgrafen solange im Lande belassen werden, bis sich die drei Fürsten den Beschlüssen des Reichshofrats gebeugt, das Religionswesen in den alten Stand zurückgeführt und die Kosten der kaiserlichen Kommission in Höhe von 4000 fl. bezahlt wären,

Am 2. November 1750 erklärten sich die drei Fürsten in gleichlautenden Urkunden bereit, sich fügen zu wollen, nachdem schon eine Unterwerfungserklärung als zu gewunden zurückgewiesen worden war. Sie mußten sich insbesondere verpflichten, das Konsistorium mit seinen hergebrachten Rechten wieder anzuerkennen. Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein mußte sich speziell verpflichten, den Pfarrer Yelin wieder in sein Amt einzusetzen und ihm vollen Schadenersatz zu zahlen. Bartenstein verpflichtete sich daraufhin in einem Vergleich mit Yelin, ihm einen Betrag von 2750 fl. sofort in bar als Entschädigung zu zahlen.

Nachdem die Waldenburger Fürsten die gesamten Exekutionskosten auf Heller und Pfennig bezahlt hatten, wurden die Truppen am 9. November 1750 aus Hohenlohe zurückgezogen.

Am 18. November erstattete der Markgraf dem Corpus Evangelicorum Bericht über den Erfolg der Militärbesetzung, worauf das Corpus dem Markgrafen eine Dank- und Glückwunschadresse schickte.

Das eigenmächtige Vorgehen des Corpus Evangelicorum fand die schärfste Verurteilung durch den Reichshofrat, da die Vollstreckung des letzten Reichshofratsconclusum durch ein neues Rechtsmittel ausgesetzt war:

„... So könnten hingegen allerhöchst Dieselbe nicht billigen, daß, unter dem Nahmen eines von dem Catholischen Theil sich absondernden Corporis, die gesamte, der A. C. zugethane Stände einseitig und eigenmächtig die Reichs-Satzungen dahin ausdeuten, daß am Ende weder Richter noch Rechtssprüche, sondern allein Gewalt und Beeinträchtigung der Stände untereinander Plaz haben müste... Alles, was in der Hohenlohischen Executions-Sache eigenmächtig unternommen worden, wird als Reichs-Constitutions- und Reichs-Verfassungs-widrig, und dem Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amte abbrüchig cassiret, annulliret und aufgehoben...“

Der evangelische Teil der Reichsversammlung hatte sich nämlich zur Rechtfertigung seines einseitigen Vorgehens auf nichts anderes zu berufen gewußt als das Recht zur Selbsthilfe, das er aus den Bestimmungen des Westfälischen Friedens ableiten zu können glaubte.

Der Prozeß „Hohenlohe contra Hohenlohe“ hatte damit noch kein Ende. Von Neuensteiner Seite wurden laufend neue Beschwerdepunkte in den Prozeß eingeführt, die alle um den einen Punkt, die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Grafschaft und die Vernachlässigung des evangelischen Kirchenwesens kreisen.

Immer mehr nahm dieser Streit im Laufe der Jahre die Form eines Familienzwistes zwischen den beiden Hauptlinien an. Der Ausgangspunkt, die Religionsstreitigkeiten, schien in der Folgezeit bald vergessen. Nachdem die Waldenburger Hauptlinie 1744 die persönliche Fürstenwürde verliehen bekommen hatte und 1757 ihr Landesanteil durch Kaiser Franz I. zu einem unmittelbaren, besonderen Reichsfürstentum erhoben worden war, stellten sich die neuen Fürsten auf den Standpunkt, jetzt wäre jeder Zusammenhang mit den Grafen Neuensteiner Linie aufgehoben, ein hohenlohisches Gesamthaus existiere jetzt nicht mehr. Sie weigerten sich infolgedessen, einen Neuensteiner Grafen als Senior des Gesamthauses anzuerkennen. Der Reichshofrat, von Neuenstein angerufen, beschäftigte sich Jahre hindurch mit diesem Streitpunkt, bis er schließlich in einer Entscheidung die Waldenburger Ansicht verwarf. Eine wichtige Rolle in diesem Prozeß spielte die Frage, ob nunmehr die Waldenburger Fürsten ganz allgemein den Rang vor den Neuensteiner Grafen in Anspruch nehmen konnten, oder ob, wie früher, der jeweils Ältere den Vortritt hatte.

Als Kaiser Franz I. im Jahre 1764 auch die Hauptlinie Neuenstein für Personen und Land gleichzeitig in den Fürstenstand erhob, schief der jahrzehntelange, unerquickliche Prozeß langsam ein. Ein förmlicher Abschluß des Verfahrens ist nicht zu finden, es scheint vielmehr, daß beide Seiten, des Streitens müde, den Prozeß ruhen ließen, nachdem die Standesgleichheit innerhalb des Gesamthauses wieder hergestellt war.

Volles Einvernehmen zwischen den beiden Hauptlinien wurde erst 1782 auf der Grundlage des status quo wiederhergestellt anläßlich des Verkaufs des Waldenburgischen Anteils an der gemeinschaftlichen Stadt Öhringen an die Neuensteiner Linie.